

OTTO VON GIERKE

# Deutsches Privatrecht

Zweiter Band

## Sachenrecht

Zweite Auflage

(Unveränderter Nachdruck der ersten Auflage von 1905)



Duncker & Humblot · Berlin

OTTO VON GIERKE

Deutsches Privatrecht  
Zweiter Band: Sachenrecht

# Systematisches Handbuch der **Deutschen Rechtswissenschaft**

Unter Mitwirkung

der Professoren Dr. H. Brunner in Berlin, Dr. V. Ehrenberg in Göttingen, Dr. O. Gierke in Berlin, des General-Procurators Dr. J. Glaser, früher in Wien, der Professoren Dr. C. S. Grünhut in Wien, Dr. A. Haenel in Kiel, Dr. A. Heusler in Basel, Dr. P. Krüger in Bonn, Dr. F. v. Martitz in Berlin, Dr. O. Mayer in Leipzig, Dr. A. Mendelssohn Bartholdy in Leipzig, Dr. L. Mitteis in Leipzig, Dr. Th. Mommsen, früher in Berlin, Dr. F. Oetker in Würzburg, Dr. M. Pappenheim in Kiel, Dr. F. Regelsberger in Göttingen, Dr. Lothar Seuffert in München, Dr. R. Sohm in Leipzig, Dr. E. Strohal in Leipzig, Dr. A. v. Tuhr in Straßburg, Dr. A. Wach in Leipzig, Dr. R. Wagner, früher in Leipzig,

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

---

Zweite Abteilung, dritter Teil, zweiter Band:

**Otto Gierke: Deutsches Privatrecht. Zweiter Band.**

OTTO VON GIERKE

# Deutsches Privatrecht

Zweiter Band

## Sachenrecht

Zweite Auflage

(Unveränderter Nachdruck der ersten Auflage von 1905)



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1905

Alle Rechte vorbehalten

© 2010 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-13423-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort.

Erst nach einem Jahrzehnt folgt dem ersten Bande meines Deutschen Privatrechts dieser zweite Band, der das Sachenrecht enthält. Die Verzögerung erklärt sich daraus, daß das fast schon fertiggestellte Werk einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werden mußte, um nach Kräften der Aufgabe gerecht zu werden, die ihm aus der inzwischen eingetretenen großen Rechtsumwälzung erwuchs. Dieser Umstand mag auch für manche Mängel der Arbeit als Entschuldigung dienen. Nicht überall werden die Spuren eines anderen Rechtszeitalters getilgt, nicht durchweg wird die Ausgleichung zwischen Altem und Neuem gelungen sein. Doch mußte heute, wer nur vorlegen wollte, was in jedem Teil den Anforderungen des Augenblicks entspricht, auf die Veröffentlichung einer umfassenderen rechtswissenschaftlichen Arbeit überhaupt verzichten. Denn bei dem Geschwindschritt, in dem jetzt Gesetzgebung, Theorie und Praxis vorwärts eilen, mußte er an das Ende jeder Durcharbeitung stets wieder den Anfang neuer Bearbeitung knüpfen.

Am wenigsten konnte ich daran denken, bei der Darstellung des neuen bürgerlichen Rechts erschöpfend zu verfahren. Dem Zwecke dieses Buches gemäß sind die einzelnen vom bürgerlichen Gesetzbuch geschaffenen Rechtsgebilde je nach ihrem engeren oder loseren Zusammenhange mit dem germanischen Recht ausführlicher oder flüchtiger behandelt. Darüber hinaus aber mußte ich mir in der Erörterung von Einzelfragen und in der Heranziehung der überreichen Literatur auch manche unerwünschte Beschränkung auferlegen, um ein weiteres Anschwellen des ohnehin das gesetzte Maß überschreitenden Umfanges dieses Bandes zu vermeiden.

Indessen wird, wer die Größe der gestellten Aufgabe erwägt, die Unvollkommenheiten ihrer Lösung nachsichtig beurteilen. Ist aber nicht überhaupt, was hier unternommen ist, ein unzeitgemäßes und unfruchtbares Bemühen? Empfing doch ein Rezensent den ersten Band dieses Werkes mit den Worten: *Morituri te salutant!*

Hatte er richtig gesehen? Hat beim Anbruch des 1. Januar 1900 dem deutschen Privatrecht die Totenglocke geläutet? Und wird, wenn nun dennoch eine Fortsetzung erscheint, man ihr zurufen müssen: Umsonst, du weckest die Toten nicht!?

Ich habe im Vorwort zum ersten Bande der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß kein wie immer beschaffenes Zukunftsrecht imstande sein werde, den germanischen Rechtsgedanken in unserem Privatrecht zu ertönen und so der germanistischen Rechtswissenschaft den Beruf zur Mitarbeit am Rechte der Gegenwart zu rauben. Heute darf ich die Überzeugung aussprechen, daß mit der Umgestaltung unseres Privatrechts vielmehr die lebendige Kraft unseres ureigenen Rechts gewachsen und die Bedeutung germanistischer Durchdringung des geltenden Rechts erhöht ist. Das bürgerliche Gesetzbuch hat nicht nur eine Fülle von kerndeutschem Recht unberührt gelassen. Es hat auch, so wenig es die Hoffnungen auf ein echt volkstümliches Recht erfüllt hat, doch zu seinem eignen Aufbau in sehr viel reicherm Maße, als nach dem ersten Entwurfe zu erwarten stand, deutschrechtliche Bausteine verwandt. So ist denn die nach geschichtlichem Herkommen unter dem Namen des „deutschen Privatrechts“ begriffene wissenschaftliche Aufgabe zum Teil freilich erledigt, zum Teil aber in eine höhere Aufgabe übergegangen. Denn es gilt nun vor allem, die germanischen Grundbestandteile unseres neuen einheitlichen Rechtes aufzuzeigen, das Verständnis des geltenden Rechts durch den Nachweis seines Zusammenhanges mit dem nationalen Rechte der Vergangenheit und die Verfolgung seines tausendjährigen Werdeganges zu vertiefen und den unverlorenen und unverlierbaren deutschrechtlichen Gehalt unserer heutigen Rechtsordnung zu entfalten und begrifflich auszuprägen.

Soll denn aber, so höre ich fragen, die Spaltung unserer Privatrechtswissenschaft in romanistische und germanistische Jurisprudenz ewig währen? Was die Zukunft bringen wird, weiß ich nicht. Zurzeit ist es unerlässlich, auf getrennten Wegen dem gemeinsamen Ziele zuzuschreiten. Noch fordert die germanistische wie die romanistische Forschung den ganzen Mann. So lange aber die gleichmäßige Beherrschung beider Quellenkreise als ausgeschlossen erscheint, müßte der Verzicht auf gesonderte Verwertung beider Gedankenreiche für das geltende Recht zur Verflachung unserer Rechtswissenschaft führen. Der Romanist ist berufen, die unvergänglichen Errungenschaften des römischen Rechtsgeistes lebendig zu erhalten und die unvergleichliche römische

Rechtskunst fort und fort auch für die Gegenwart nutzbar zu machen. Allein nebenbei auch den germanischen Gehalt unseres Rechtes auszuschöpfen, ist nicht seine Sache. Wenn gleichwohl von romanistischer Seite immer wieder der Versuch unternommen wird, mit eignen Mitteln auch diese Aufgabe zu lösen, so liegt die Hauptschuld an germanistischer Versäumnis. Sie erklärt sich unschwer aus der Minderzahl der Germanisten einerseits und dem Übergewicht der ihnen obliegenden rechtshistorischen Arbeit andererseits. Die Folgen aber sind beklagenswert. Denn immer von neuem wird so unser nationales Recht in seinem Erstgeburtsrecht verkürzt, immer von neuem das, was von ihm unter uns lebt und wirkt, durch fremdrechtlichen Begriffszwang verkümmert. Solche Gefahr abzuwehren, ist der germanistischen Rechtswissenschaft hoher, heiliger Beruf. Sie darf sich der energischen Mitarbeit am Ausbau unseres neuen Rechtes nicht entziehen. Nicht bloß die Pflicht gegen sich selbst gebietet ihr, sich die lebendige Kraft, die der Berührung mit dem Leben der Gegenwart entspringt, zu bewahren. Es ist ihre Pflicht gegen die Nation, dem deutschen Recht die Treue zu halten. Denn das ihr anvertraute köstliche Gut ist ein Stück unseres Volkstums. Und mit dem Volke innerlich verwachsen wird unser kunstvoll gestaltetes neues Recht nur, wenn seine deutsche Seele ihre Schwingen in freiem und mächtigem Flügelschlage entfaltet.

So lege ich diesen Band in dem festen Glauben vor, daß das, was er erstrebt, des Strebens wert ist. Gerade das Sachenrecht wird, wie ich hoffe, auch den Zweifler hiervon überzeugen. Ob aber dem Wollen auch einigermassen das Vollbringen entspricht, mögen Andere beurteilen.

Mai 1905.

**Otto Gierke.**





# Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## Zweiter Abschnitt.

### Sachenrecht.

#### Erstes Kapitel.

#### Die Gegenstände des Sachenrechts.

##### Erster Titel.

##### Die Sachen überhaupt.

	Seite
§ 100. Die Rechtsstellung der Sachen. I. Die Sachen als Gegenstände des Sachenrechts (1). II. Die selbständige Rechtsstellung der Sachen (2). 1. Rechtliche Eigenschaften der Sachen (2). 2. Rechtliche Verbindungen von Sachen mit Sachen (2). 3. Rechtsträgerschaft von Sachen (2). 4. Unkörperliche Sachen (3). III. Rechtliche Sachverhältnisse (3). IV. Rechtshandlungen, die auf Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Sachverhältnissen gerichtet sind (4) . . . . .	1
§ 101. Unbewegliche und bewegliche Sachen. I. Überhaupt (5). Bedeutung des Unterschiedes von liegendem Gut und Fahrnis im deutschen Recht (5). Ausprägung des Unterschiedes zu einem Unterschiede der rechtlichen Sacheigenschaft (6). Verliegenschaftung und Entliegenschaftung durch Rechtshandlungen (7). II. Einteilung der körperlichen Sachen (8). 1. Unbewegliche Sachen (8). Grundstücke (8). Grundstücksbestandteile (8). Bodenerzeugnisse (9). Gebäude (9). Rechtlich verselbständigte Bestandteile im heutigen Recht (10). Zubehörstücke (11). 2. Bewegliche Sachen (11). Fahrnisverliegenschaftungen (12). III. Einteilung der unkörperlichen Sachen (13). Unbewegliches und bewegliches Vermögen (14). 1. Selbständige Gerechtigkeiten liegenschaftlicher Natur (14). 2. Mit Sachen verbundene Rechte (15). 3. Sonstige Rechte (16). a. Dingliche Rechte (16). b. Forderungsrechte (17). c. Persönlichkeitsrechte (18). 4. Vermögensganze (18) . . . . .	5
§ 102. Öffentliche, verkehrsunfähige, herrenlose Sachen. I. Öffentliche Sachen (19). Objektive Zweckgebundenheit (20). Bestimmung für den öffentlichen Gebrauch überhaupt (22). Bestimmung für einen öffentlichen Gemeingebrauch (22). Eigentum und sonstiges Privatrecht an den öffentlichen Sachen (23).	

	Seite
Subjektive Rechte auf Teilnahme am Gemeingebrauch (24). Wesen dieser Rechte (25). Inhalt (25). Schutz (26). Vorzugsrechte im Gemeingebrauch (27). Anliegervorteile (28). Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch aller Staatsgenossen (29). Öffentliche Sachen im kommunalen Gemeingebrauch (31). Öffentliche Sachen in kirchlichem Gemeingebrauch (32). Kirchstuhlsrechte (33). Begräbnisrechte (34). Befriedete Sachen (34). II. Verkehrsunfähige Sachen (34). Der menschliche Körper, insbesondere der Leichnam (35). III. Herrenlose Sachen (37). 1. Rechtsunfähige Sachen (37). 2. Rechtsfähige Sachen in Niemandes Eigentum (38) . . . . .	19
§ 103. Einzelsachen. I. Körperliche Einzelsachen (38). II. Körperliche Sachteile als Gegenstände des Sachenrechts (39). 1. Bisheriges Recht (40). a. Gebäude (40). b. Bodenerzeugnisse (40). c. Stockwerkseigentum (41). 2. Heutiges deutsches Recht (42). a. Wesentliche Bestandteile (43). b. Nichtwesentliche Bestandteile (44). III. Rechtlich verselbständigte Bestandteile (45). 1. Sachen, die zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbunden oder einem Gebäude eingefügt sind (45). 2. Gebäude und andere Werke, die in Ausübung eines Rechts mit einem Grundstück verbunden sind (46). IV. Unkörperliche Einzelsachen (47). Bruchteile (47). Liegenschaftliche Gerechtigkeiten (48). Rechtsgegenstände (48). V. Unkörperliche Sachteile (48) . . . . .	38
§ 104. Gesamtsachen. I. Überhaupt (49). Gesamtsachen im germanischen Recht (49). Die ältere romanistische Theorie (50). Neuere Lehren (51). Heutiges Recht (51). II. Körperliche Gesamtsachen (52). Fälle (53). Die körperliche Gesamtsache als einheitliches Rechtsobjekt (53). Die zugehörigen Einzelsachen als besondere Rechtsobjekte (55). III. Unkörperliche Gesamtsachen (56). Das Vermögen (56). Die Sondervermögen (57). Fälle (57). Verschiedenheiten der einzelnen Arten von Sondervermögen (59). Hinsichtlich der Bildung (59). Hinsichtlich der Festigkeit des Bestandes (60). Hinsichtlich des Mafses der rechtlichen Geschlossenheit (61). Einfluß personenrechtlicher Verhältnisse (61). Keine eigene Rechtssubjektivität (62). Eigenartige Erscheinungen, die im Begriff der unkörperlichen Gesamtsache wurzeln (63). Die unkörperliche Gesamtsache als einheitliches Rechtsobjekt (63). Sachherrschftsrecht am Ganzen (64). Anteile am Ganzen (64). Rechtsnachfolge in das Recht am Ganzen (65). Einbeziehung der Schulden in den Begriff der Vermögenseinheit (66). Haftungsverhältnisse (67). Schuldensonderung (68). Schuldübergang (69). Die Bestandteile der unkörperlichen Gesamtsache als selbständige Rechtsobjekte (70) . . . . .	49
§ 105. Hauptsache und Zubehör. I. Überhaupt (70). Der Pertinenzbegriff im älteren deutschen Recht (71). Seine heutige Bedeutung (72). II. Begründung (72). 1. Herstellung einer gehörigen tatsächlichen Verbindung (72). 2. Erhebung zur rechtlichen Verbindung durch menschliches Handeln (73). Erforderliche Ver-	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Seite
füfungsmacht des Verbindenden (73). Erforderlicher Willensinhalt der Verbindungshandlung (74). III. Wirkung (75). Das aus Hauptsache und Zubehör zusammengesetzte Sachganze als einheitliches Rechtsobjekt (75). Die sachenrechtliche Schicksalsgemeinschaft (76). Die verbundenen Einzelsachen als selbständige Rechtsobjekte (77). IV. Beendigung (78). V. Einzelfälle (79). 1. Grundstücke als Grundstückszubehör (79). 2. Fahrnis als Grundstückszubehör (80). Zubehör eines Landguts (80). Gebäudezubehör (80). Gewerbliches Zubehör (81). Sonstige typische Fälle (81). 3. Fahrnis als Fahrniszubehör (82). VI. Übertragung auf unkörperliche Sachen (82). Unkörperliche Hauptsache mit körperlichem Zubehör (82). Unkörperliche Zubehörsachen einer körperlichen Sache (83). Unkörperliche Hauptsache mit unkörperlichem Zubehör (83). Zugehörigkeitsverhältnisse innerhalb eines Sondervermögens (83) . . . . .	70
§ 106. Realrechte. I. Begriff (84). II. Geschichte (84). III. Rechtsgrundsätze (85). Ungleiche Beschaffenheit der Realrechte (85). Eigenartige Form der subjektiven Zuständigkeit (85). Gemeinschaft der Rechtsschicksale (86). Bisherige Unterstellung unter den Pertinenzbegriff (86). Die Realrechte als Grundstücksbestandteile im Sinne des B.G.B. (87) . . . . .	84

Zweiter Titel.

**Das Geld und die Wertpapiere.**

§ 107. Das Geld. I. Überhaupt (88). Der Geldbegriff und seine Entwicklung (88). Die als Geld verwendbaren Sacharten (89). Der die Geldeigenschaft begründende Rechtssatz (90). Staatliche Münzhoheit und Münzprägung (90). Metallwert, Nennwert und Kurswert (91). Die Geldzeichen (92). II. Währungsgeld (93). Seine unbeschränkte Geldkraft (93). Umrechnung (94). III. Unvollkommenes Geld (95). 1. Barrengeld (95). 2. Ausländisches Geld (95). 3. Scheidemünze (96). IV. Geldzeichen (97). Zahlungsmittel gegenüber dem Ausgeber (97). Einlösungspflicht des Ausgebers (97). Freies Zahlungsmittel im Verkehr (98). Die Scheidemünzen als Geldzeichen (98). 1. Papiergeld (98). Reichskassenscheine (99). 2. Banknoten (99). Notenprivilegien (99). Form des Summenversprechens (100). Annahmepflicht der Notenbanken (101). Einlösungspflicht (101). Freies Zahlungsmittel im Verkehr (102). V. Relative Geldzeichen (102) . . . . .	88
§ 108. Die Wertpapiere. I. Urkunden überhaupt (103). Rechtsurkunden (104). Urkunden über ein Recht auf Leistung (104). Ihre sachenrechtliche Abhängigkeit vom verbrieften Recht (104). Umkehrung des Verhältnisses bei den Wertpapieren (105). II. Begriff, Geschichte und Wesen der Wertpapiere (105). Der Begriff (105). Ursprung und Entwicklung desselben (105). Wesen (106). Abstufungen der Verwirklichung des Wertpapiergedankens (107). III. Begründung (108). 1. Das konstitutive Wertpapier (108). Der Begebungsvertrag (108). Die Kreationstheorie (109). Die Emissions-	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	<p>theorie (110). Kritik (110). Einfügung der richtigen Gedanken der Kreationstheorie in die Vertragstheorie (111). Das Ausstellen als Sachschöpfungsakt (111). Haftung aus der Ausstellung (111). Das Geben des Papiers (113). Das Nehmen des Papiers (114). 2. Das nicht konstitutive Wertpapier (114). IV. Recht am Papier (115). V. Recht aus dem Papier (116). VI. Übertragung (116). Das Wertpapier als Rechtsübertragungsmittel (117). Wertpapiere ohne translative Funktion (117). VII. Ausübung (118). Das Wertpapier als Rechtsausübungsmittel (118). Legitimationskraft des Papierbesitzes (118). Wertpapiere ohne exerzitive Funktion (119). VIII. Beendigung (120). Untergang des verbrieften Rechts durch Zerstörung des Papiers (120). Hilfsmittel dagegen (120). Entwertung des Papiers durch Beendigung des verbrieften Rechts (121) . . .</p>	103
§ 109.	<p>Arten der Wertpapiere. I. Rektapapiere (122). II. Vollkommene und unvollkommene Wertpapiere (122). III. Einteilung nach dem Gegenstande des verbrieften Rechts (122). Personenrechtliche Wertpapiere (122). Sachenrechtliche (123). Obligationenrechtliche (123). Wertpapiere gemischter Art (124). IV. Unterschiede nach der Person des Ausstellers (124). V. Materiellrechtliche und skripturrechtliche Wertpapiere (124). Die Kraft des schriftmäßigen Scheines bei den letzteren (125). Die Grenzen der formalrechtlichen Wirkung des geschriebenen Worts (126). VI. Kausale und abstrakte Wertpapiere (127). VII. Präsentationspapiere (128). Unterschied von anderen Einlöschungspapieren (128). Sicht- und Nachsichtpapiere (129). Protestpapiere (129). VIII. Legitimationspapiere (129). IX. Einzelpapiere und Massenspapiere (130). X. Hauptpapiere und Nebenpapiere (130). XI. Solapapiere und Papiere in mehreren Exemplaren (131). XII. Handelspapiere (132) . . . . .</p>	122
§ 110.	<p>Rektapapiere. I. Begriff (132). Merkmale (132). Einschränkung des Begriffs auf Wertpapiere (133). II. Arten (133). III. Begründung (134). IV. Recht am Papier (134). V. Recht aus dem Papier (135). VI. Übertragung (135). Veräußerung (135). Verpfändung (137). Pfändung (137). VII. Ausübung (138). 1. Rektapapiere, bei denen die Legitimation gegenüber dem Aussteller durch einen Bucheintrag erbracht wird (138). 2. Rektapapiere mit gesteigerter Legitimationskraft des Papierbesitzes (138). Erleichterung der Legitimationsprüfung (138). Erlaß der Legitimationsprüfung (139). Legitimationspapiere in Form von Namenspapieren (139). Rektapapiere in Inhaberpapierform (140). VIII. Beendigung (140). Kraftloserklärung (140). Folgen der Vernichtung oder des Abhandenkommens von Rektapapieren, deren Kraftloserklärung nicht zugelassen ist (141) . . . . .</p>	132
§ 111.	<p>Orderpapiere. I. Begriff (142). II. Geschichte (142). III. Arten (143). Vollkommene Orderpapiere (144). Unvollkommene Orderpapiere (144). Wechselrecht (145). IV. Begründung (145). V. Recht am Papier (146). VI. Recht aus dem Papier (147). VII. Über-</p>	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Seite
tragung (147). Nach bürgerlichem Recht (147). Durch papiergemäße Ordererteilung (147). Form des Indossaments (147). Wirkung (148). Blankoindossament (149). Übereignungsindossament (150). Niefbrauchs- und Verpfändungsindossament (150). Vollmachtsindossament (150). Vollindossament behufs Verpfändung oder Vollmachtserteilung (150). Pfändung (153). VIII. Ausübung (157). Legitimation durch das Papier (153). Legitimation bei indossablen Mitgliedschaftspapieren (155). IX. Beendigung (155) . . . . .	142
§ 112. Inhaberpapiere. I. Begriff (155). II. Geschichte (156). Alternative und reine Inhaberklausel (156). Neuere Entwicklung (157). III. Arten (157). 1. Personenrechtliche (158). 2. Sachenrechtliche (158). 3. Obligationenrechtliche (159). a. Geldpapiere (159). α. Forderungspapiere auf bestimmte Geldsummen (159). β. Forderungspapiere auf unbestimmte Geldbeträge (160). b. Inhaberpapiere auf andere Leistungen (160). Erneuerungsscheine (161). IV. Begründung (162). Begebungsvertrag und Haftung ohne Begebung (162). Befugnis zur Ausgabe von Inhaberpapieren (163). Verbotswidrig ausgestellte Inhaberpapiere (164). V. Recht am Papier (164). Besonderheiten hinsichtlich der Eigentumsverfolgung (164). Eigentumserwerb (165). Belastung (166). Pfändung (166). VI. Recht aus dem Papier (166). Das verbrieftete Recht steht dem jeweiligen Eigentümer zu (167). Abweichende Theorien (167). Niefbrauch am Papier gibt Niefbrauch am Recht aus dem Papier (168). Pfandrecht gibt Rechtspfandrecht (169). Besitz gibt Ausübungsmöglichkeit (169). VII. Übertragung (169). Rechtsübergang (169). Schicksale von Nebepapieren (170). Insbesondere von Erneuerungsscheinen (170). Einschränkung der Übertragbarkeit (171). VIII. Ausübung (171). 1. Nur der Inhaber kann das Recht aus dem Papier geltend machen (171). 2. Jeder Inhaber kann es geltend machen (172). Grenzen der Legitimation durch den Papierbesitz (172). IX. Umwandlung (174). Festmachung (174). Aufserkurssetzung durch den Inhaber (175). Umschreibung durch den Aussteller (175). Umwandlung von Inhaberschuldverschreibungen aus Reichs- und Staatsanleihen in Buchschulden (176). Wesen der Buchschuld (177). X. Beendigung (179). 1. Untergang oder Verlust des Papiers (179). Kraftloserklärung (180). Zahlungssperre (181). Verlustanzeige bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen (182). 2. Erlöschen des Rechts aus dem Papier (182). Relative Wirkung bis zur Entkräftung des Papiers (183). Entkräftung des Papiers durch Zerstörung (183). Durch Kraftloserklärung (183). Durch Zeitablauf (183). Versäumnis der Vorlegungsfrist (184). Eintritt der Verjährung (185). Entkräftung von Nebepapieren (186).	155

## Zweites Kapitel.

### Gewere, Besitz und Grundbuchrecht.

- § 113. Die Gewere. I. Begriff (187). Ausgangspunkt (187). Fortbildung (188). II. Bedeutung (188). Die Gewere als Kleid des Sachenrechts (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	(189). Verhältnis zum Besitzesbegriff (189). Fortwirkung der Gewere im sachenrechtlichen Publizitätsprinzip (190). III. Arten (190). 1. Verschiedenheit nach der Grundlage (190). a. Leibliche Gewere (190). An Liegenschaften (191). An Fahrnis (192). Fortschreitende Differenzierung (193). b. Ideelle Gewere (193). Ihre Wurzeln im liegenschaftlichen Öffentlichkeitsprinzip (193). Fälle (194). Verhältnis zur leiblichen Gewere (195). c. Rechte Gewere (196). Verstärkung der Gewere durch offensichtlichen und unangefochtenen Bestand (196). Rechte Gewere im technischen Sinn (197). 2. Lehn-, dienst- und hofrechtliche Gewere neben der landrechtlichen Gewere (198). 3. Eigen- gewere und beschränktere Gewere (199). 4. Ruhende und anwartschaftliche Gewere neben gegenwärtiger Gewere (200). 5. Gewere an unkörperlichen Sachen (201). 6. Sondergewere und gemeinschaftliche Gewere (202). IV. Wirkungen (203). 1. Für die Rechts- verteidigung (203). Gegen aufsergerichtlichen Angriff (203). Gegen gerichtlichen Angriff (203). 2. Für die Rechtsverwirklichung (204). Angriffskraft der ideellen Gewere (204). Der ruhenden Gewere (205). Der anwartschaftlichen Gewere (206). Der unfreiwillig ver- lornen Gewere (206). 3. Für die Rechtsübertragung (207). Ein- räumung von Gewere als sachenrechtliches Übertragungsmittel (207). Legitimationskraft der Gewere im Rechtsverkehr (208). V. Schutz (208) . . . . .	187
§ 114.	Der Besitz. I. Gewere und Besitz (209). Umbildung des römischen Besitzesrechts (210). Neuere Entwicklung (211). Das heutige Be- sitzesrecht (211). II. Begriff des Besitzes (212). Der Besitz als Rechtsverhältnis (213). III. Arten (214). 1. Nachwirkungen der Unterscheidung leiblicher, ideeller und rechter Gewere (214). 2. Nachwirkung der Unterscheidung von land-, lehn- und hofrecht- licher Gewere (215). 3. Einfluß der Unterscheidung von Eigen- gewere und beschränkter Gewere (215). Besitz und Inhabung im heutigen Recht (216). Eigenbesitz und Lehnbesitz (217). 4. Teil- besitz (218). 5. Einwirkung der mehrfachen Gewere (218). Un- mittelbarer und mittelbarer Besitz (218). Fälle (219). Wesen des mittelbaren Besitzes (220). 6. Gemeinschaftlicher Besitz (220). Mitbesitz (221). Schlichter Mitbesitz und Mitbesitz zu gesamter Hand (222). 7. Mängel des Besitzes (223). 8. Rechtsbesitz (224). Gemeines Recht (224). Die Gesetzbücher (225). Heutiges deutsches Recht (226) . . . . .	209
§ 115.	Erwerb und Verlust des Besitzes. I. Überhaupt (227). Besitznachfolge (227). Natur der die Besitzverhältnisse um- gestaltenden Handlungen (227). II. Erwerb (228). Willenselement (228). Erwerb durch Geschäftsunfähige (229). Erwerb ohne Wissen (229). Erwerb durch Vertreter (229). III. Ursprünglicher Erwerb (230). IV. Besitzübertragung (230). Die Übertragungs- handlung als Realakt oder als Rechtsgeschäft (231). 1. Übertragung durch Übergabe (232). Übergabe mittels eines Schlüssels (233). Mittels eines Warenpapiers (233). Mittels Zeichnung (234).	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

<p>2. Rechtsgeschäftliche Übertragung (234). Der Besitzvertrag (235). Sein Verhältnis zur Übergabe (235). a. Besitzzuweisung (235). Bei frei zugänglichen Sachen (235). An den Mitbesitzer (236). An den Besitzer (236). b. Besitzauflassung (236). c. Besitzauftragung (237). Vorbild im älteren deutschen Recht (237). Einfluß des <i>constitutum possessorium</i> (238). d. Besitzabtretung (239). V. Besitzvererbung (240). Übergang des Besitzes auf den Erben (240). Sonstige Fälle der Gesamtnachfolge (242). VI. Verlust (242). 1. Freiwilliger Besitzverlust (243). a. Preisgabe (243). b. Hingabe (244). 2. Unfreiwilliger Besitzverlust (244). Begriff der abhanden gekommenen Sache (245). VII. Erwerb und Verlust des Rechtsbesitzes (246) .</p> <p>§ 116. Wirkungen des Besitzes. I. Überhaupt (247). Deutschrechtliche und römischrechtliche Wirkungen im gemeinen Recht (247). In den Partikularrechten (248). Im B.G.B. (249). II. Besitzschutz (249). 1. Selbsthilfe (249). Das Selbsthilferecht gebührt jedem Besitzer (250). 2. Gerichtshilfe (251). Besitzschutzklagen im gemeinen Recht (251). In den Partikularrechten (252). Die Besitzschutzansprüche des B.G.B. (253). Sie stehen jedem Besitzer zu (254). Ihre rein possessorische Natur (256). 3. Sonstiger Besitzschutz (257). III. Schutzwirkungen für das materielle Recht (257). Im gemeinen Recht (257). In den Gesetzbüchern (258). Im B.G.B. (259). 1. Die Vermutung aus dem Fahrnisbesitz (259). 2. Das Einwendungsrecht aus dem Fahrnisbesitz (261). 3. Die Klage aus dem früheren Fahrnisbesitz (261). Voraussetzungen (261). Verteidigungsmittel des Beklagten (262). Inhalt des Anspruchs (263). Anwendungsfälle (263). Natur (264). IV. Rechtsübertragung (264). Der Besitz als Rechtsübertragungsmittel (264). Der Besitz als Legitimationsmittel im Rechtsverkehr (264). V. Ersitzung (265). Im Liegenschaftsrecht (265). Im Fahrnisrecht (265). VI. Sonstige Wirkungen (266) . . . . .</p> <p>§ 117. Die Form des Liegenschaftsverkehrs im deutschen Recht. I. Ursprung (266). Feierliche und öffentliche Vollziehung des Wechsels in den Herrschaftsverhältnissen (266). Zuteilung durch Versammlungsspruch oder Königsspruch (267). Rechtsgeschäftliche Übertragung (267). II. Älteste Gestaltung (268). Übereignung auf dem Grundstück (268). Die <i>sale</i> (<i>traditio</i>) als dinglicher Vertrag (268). Gabe (268). Symbolische Investitur (269). Räumungserklärung (269). Die <i>gewere</i> (<i>investitura</i>) als Vollzugshandlung (270). Das Verhältnis zwischen dem dinglichen Vertrage und dem Vollzuge desselben (271). III. Auflassung außerhalb des Grundstücks (271). Die <i>traditio per cartam</i> (271). Loslösung des dinglichen Vertrages vom Grundstück (272). Reale Investitur auf dem Grundstück (273). Verhältnis zwischen beiden Vorgängen (274). IV. Fortbildung und Sieg der gerichtlichen Auflassung (274). Rechtliche Vorzüge der Übereignung vor Gericht (274). Urteil (275). Aufgebotsverfahren (275). Erhebung der gerichtlichen Auflassung zur ausschließlichen landrechtlichen</p>	<p>227</p> <p>247</p>
---	-----------------------

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



	Übereignungsform (275). Verhältnis zur leiblichen Besitzeinweisung (276). V. Verzweigung (276). 1. Übereignungsformen des Fürstenrechts, des Lehnrechts, des Hofrechts, des Stadtrechts (276). 2. Umbildung der Übereignungsform behufs der Erstreckung auf begrenzte dingliche Rechte (277). Bei den mit Sachgewere verbundenen Rechten an Grundstücken (277). Bei den in das Gewand bloßer Rechtsgewere gekleideten Rechten (279). 3. Ausdehnung auf selbständige liegenschaftliche Gerechtigkeiten (280). 4. Anwendung auf Vermögensbegriffe (280). VI. Eintragung (280). Der Bucheintrag als öffentliche Beurkundung (280). Entwicklung zum Formbestandteil (281). VII. Schicksale nach der Rezeption (281). 1. Römisches System mit deutschrechtlichen Einfügungen (282). 2. Römisch-deutsches System (283). Duplizität des Eigentums (284). 3. Deutsches System (284). Verkümmern durch römischrechtliche Einflüsse (284). Umbildungen der gerichtlichen Handlung (285). 4. Französisches System (286). Abwandlungen in Deutschland (287). VII. Neueste Entwicklung (287). Neuordnung auf deutschrechtlicher Grundlage (287). Die preussische Gesetzgebung von 1872 (289). Das neue bürgerliche Recht (289) . . . . .	266
§ 118.	Die Grundbücher. I. Anlegung des Grundbuchs (290). II. Grundbuchämter (292). III. Öffentlichkeit (292). IV. Buchungsgegenstände (293). Befreiungen (293). V. Grundbuchbezirke (294). VI. Verbindung mit den Flurbüchern (294). VII. Grundbuchblätter (294). Ihre innere Einrichtung (295). Anlegung eines neuen Grundbuchblattes (297). Schließung eines Blatts (297). VIII. Eintragungen (298). 1. Antrag (298). 2. Verfahren (298). 3. Voraussetzungen (299). Das formelle Konsensprinzip (299). Ausnahmen (299). 4. Nachweis der Voraussetzungen (301). 5. Zwischeneintragung (301). 6. Form und Inhalt der Eintragungen (302). 7. Beseitigung ungerechtfertigter Eintragungen (303). 8. Benachrichtigung (303). IX. Rechtsmittel (303). X. Schadenersatz (304) . . . . .	290
§ 119.	Die sachenrechtliche Bedeutung der Grundbücher. I. Überhaupt (305). II. Bestimmung des Sachbestandes (306). Rechtliche Individualisierung der Grundstücke (306). Veränderung des Grundstücksbestandes (306). Vereinigung und Verschmelzung (307). Abtrennung und Zerlegung (307). Sachenrechtliche Bedeutung der buchmäßigen Individualisierung der Grundstücke (308). Rechte an Grundstücksteilen (308). Recht an mehreren Grundstücken (309). Bedeutung der Buchung selbständiger Gerechtigkeiten (309). Buchung der Realrechte (310). III. Änderung der dinglichen Rechtslage (311). 1. Rechtsgeschäftliche Änderung; Eintragung als Mittel der Änderung (311). a. Die Eintragung ist regelmäßig erforderlich (311). Zu Erwerb und Verlust des Eigentums (311). Zur Begründung eines begrenzten dinglichen Rechts (311). Zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts (312). Zur Änderung seines Inhalts (312). Zu seiner Aufhebung (312). b. Die Eintragung bewirkt die Änderung nur zusammen mit einem	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

gültigen Rechtsgeschäft (313). Vonselbständigkeit des dinglichen Rechtsgeschäfts (313). Der dingliche Vertrag (314). Der dingliche Verzicht (315). Die einseitige dingliche Erwerbserklärung (316). c. Eintritt der dinglichen Rechtsänderung, sobald Eintragung und dingliches Rechtsgeschäft zusammentreffen; Unabhängigkeit vom Rechtsgrunde (316). Nichteintritt der Rechtsänderung durch Eintragung mangels gehöriger rechtsgeschäftlicher Grundlage (317). 2. Nichtrechtsgeschäftliche Änderungen; Eintritt ohne Eintragung (318). Ausnahmen (319). IV. Wirksamkeit gegen Dritte (319). Eintragung als Erfordernis der Wirksamkeit gegen gutgläubige Dritte (320). Regelmäßige Eintragungsbedürftigkeit der eintragungsfähigen Rechtsverhältnisse (320). Verfügungsbeschränkungen (320). Ältere Rechtsverhältnisse (321). V. Erlangung der Verfügungsmacht (321). VI. Rangbestimmung (321). Eintragung als Mittel der Rangbestimmung (321). Rechtsgeschäftliche Rangänderung (322). Rangvorbehalt (324). Höchstbetragsbestimmung (324). Vorrang kraft Gesetzes (324). Rang nicht eingetragener Rechte (325). VII. Nichterlöschen durch Vereinigung (325). VIII. Vermutung aus der Eintragung (325). IX. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs (326). Umfang (327). Wirkung des buchmäßigen Scheines (328). Ausschließung durch bösen Glauben (328). Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Sachenrecht auf Grund des buchmäßigen Scheines (329). Sonstige Verfügungen und Leistungen (330). Rechtsverlust für den wahren Berechtigten (330). Mittel der Ausgleichung (331). X. Einwirkung auf Ersitzung und Verjährung (331). 1. Kraft des buchmäßigen Scheines (331). a. Buchersitzung (331). b. Buchversitzung (332). 2. Schutzkraft des Grundbuchs (333). a. Gegen Ersitzung (332). b. Gegen Verjährung (333). XI. Schutzeintragungen (333). 1. Vormerkung (334). Die vormerkbaren Ansprüche (334). Eintragung (335). Wirkung (335). Wesen (336). Kein dingliches Recht (336). Aber dingliche Wirkungskraft der Forderung (337). Erstarkung der Forderung aus sich heraus (338). Umfang ihrer Einwirkung auf das Sachenrecht (338). Erlöschen der Vormerkung (339). 2. Widerspruch (341). Fälle der Zulässigkeit (341). Eintragung (341). Wirkung (341). Wesen (341). Beendigung (342). XII. Berichtigung des Grundbuchs (342). Der öffentlichrechtliche Berichtigungsanspruch (342). Der privatrechtliche Berichtigungsanspruch (343). Sein Wesen als Ausfluß des dinglichen Rechts (344). Wirkung der Berichtigung (346). Nichtige Bucheinträge (346). Richtige, aber unbegründete Bucheinträge (347) . . . . .	305
---	-----

## Drittes Kapitel.

**Das Eigentum.**

## Erster Titel.

**Das Eigentum überhaupt.**

- § 120. Das Eigentum und die begrenzten dinglichen Rechte.  
I. Begriff (347). Ungleiche geschichtliche Ausgestaltung (348).

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

II. Die ursprüngliche deutsche Eigentumsordnung (349). Vorhandensein des Begriffes eines materiellen Sachenrechts (349). Konkrete Vorstellungsweise (349). Das Herrschaftsrecht und die beherrschte Sache zusammen gedacht (350). Einheitlicher, aber abwandlungsfähiger Begriff der rechtlichen Sachherrschaft (351). Eigentumsformen (351). Eigentumsverteilung (352). Die begrenzten dinglichen Rechte als Formen und Ausflüsse des Eigentums (353). Aufkommen eines begrifflichen Gegensatzes zum Eigentum im Leihrecht (353). Ausprägung zu besonderen Eigentumsordnungen des Lehnrechts und des Hofrechts (353). III. Fortbildung im Mittelalter (354). Loslösung des dinglichen Rechts von seinem Gegenstande (354). Begriffliche Verselbständigung der begrenzten dinglichen Rechte (354). Wahrung des einheitlichen Wesens der Sachenrechte (355). IV. Die Eigentumsordnung des deutschen Mittelalters (356). 1. Das Eigentum als Inbegriff der an einer Sache möglichen Herrschaftsrechte (356). 2. Es verbindet privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Inhalt (356). 3. Es umspannt Gemeinschaftsrecht und Sonderrecht an Sachen (357). 4. Es umschließt personenrechtliche wie vermögensrechtliche Beziehungen (358). 5. Es trägt Schranken in seinem Begriff (358). 6. Es ist der Abstufung fähig (358). 7. Es ist ein dingliches Recht neben anderen dinglichen Rechten (359). 8. Es besteht an unkörperlichen wie an körperlichen Sachen (360). V. Entwicklung seit der Rezeption (360). Aufnahme des römischen Eigentumsbegriffs (360). Einfluß auf die Umgestaltung der Eigentumsordnung (361). Deutscherrechtliche Brechungen (361). VI. Die heutige deutsche Eigentumsordnung (361). 1. Das Eigentum als abstraktes Recht (361). Gleichwohl Differenzierung nach Sacharten (362). 2. Das Eigentum als Privatrecht (362). Jedoch begrenzt durch öffentliche Sachherrschaft (362). 3. Das Eigentum als Individualrecht (363). Aber des Ausbaues zu Gemeinschaftsrecht fähig (363). 4. Das Eigentum als Vermögensrecht (363). Allein sein Persönlichkeitswert kann rechtliche Bedeutung gewinnen (363). 5. Das Eigentum als an sich unbeschränktes Sachenrecht (364). Aber kein unbeschränktes Herrschaftsrecht (364). 6. Das Eigentum als elastisches Recht (365). Doch die Vorstellung von unvollständigem Eigentum nicht ganz verschwunden (365). 7. Das Eigentum als ausschließliches Recht (365). Es schließt aber nur andere auf das Sachganze gerichtete Privatrechte aus (366). Die begrenzten dinglichen Rechte als gleich unmittelbare, jedoch nur auf Teilherrschaft angelegte Sachenrechte (366). 8. Das Eigentum als Herrschaftsrecht an körperlichen Sachen (367). Doch ist die Erstreckung des Eigentumsbegriffes auf das Vollherrschaftsrecht an unkörperlichen Sachen nicht ausgeschlossen (367) . . . . . 347

§ 121. Das geteilte Eigentum. I. Geschichte (368). Vorstellungsweise des deutschen Mittelalters (368). Ablehnung der Durch-

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	führung des römischen Eigentumsbegriffes nach der Rezeption (369). Die seit der Glosse ausgebildete Theorie des dominium directum und dominium utile (370). Aufnahme und Umbildung in Deutschland (370). Der Kampf gegen den Begriff des geteilten Eigentums (371). Berechtigung des Begriffs (372). Tatsächliches Verschwinden des geteilten Eigentums (372). Reste und Zukunft (373). II. Heutiges Recht (373). 1. Fälle des geteilten Eigentums (373). 2. Ober-eigentum (374). 3. Untereigentum (374) . . . . .	368
§ 122.	Das gemeinschaftliche Eigentum. I. Geschichte (375). Die Formen des gemeinschaftlichen Eigentums im deutschen Mittelalter (376). Romanistische Vergewaltigung derselben seit der Rezeption (376). Germanistische Schöpfung des Begriffes „Gesamteigentum“ (377). Idee des „dominium plurium in solidum“ (377). Einführung der naturrechtlichen persona moralis (378). Romanistische Gegenströmung des 19. Jahrh. (379). Läuterung des germanistischen Begriffs (380). II. Heutiges Recht (380). Genossenschaftliches Gesamteigentum und Eigentumsgemeinschaften zur gesamten Hand (381). Beiderlei Formen erwirken einen sozialrechtlichen Ausbau des Eigentums (381). Gegenstände (381). Verteilung der Eigentumsbefugnisse (381). Entsprechende Formen der gemeinschaftlichen Zuständigkeit begrenzter dinglicher Rechte (382). 1. Gesamteigentum (382). Das schlichte Körperschaftseigentum kein gemeinschaftliches Eigentum (382). Das genossenschaftliche Gesamteigentum ein der Verbandsperson und den anteilsberechtigten Mitgliedern gemeinschaftlich zustehendes Eigentum (382). 2. Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand (383). Das schlichte Miteigentum begründet keine Eigentumsgemeinschaft (383). Es begründet zwar heute eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (384). Diese aber ist bloße Verwaltungsgemeinschaft (385). Rechtsgeschäftliche Abwandlungen des Miteigentums im Sinne stärkerer Annäherung an Gemeinschaftseigentum (386). Aufnahme von sachenrechtlichem Stoff in die Gemeinschaft (387). Gleichwohl liegt, solange das Eigentum der Zuständigkeit nach ausschließlich in die gesonderten Teilbereiche verlegt bleibt, Miteigentum nach Bruchteilen vor (387). Dagegen besteht eine Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand, sobald der ungesonderte Gesamtbereich sich auf die Zuständigkeit des Eigentums erstreckt (387). Fälle (388). Wesen der den Gemeinern in ihrer Verbundenheit zustehenden ungeteilten Sachherrschaft (389). Die Anteile der Gemeiner (389). Ihr als Sonderrecht verteilter sachenrechtlicher Gehalt (389). Umfang (390). Inhalt (391). Verfügung (391). Vererbung (391). Teilungsanspruch (391). Der sachenrechtliche Gehalt der Anteile deckt sich niemals mit dem Eigentum (392). Vielmehr bleibt die oberste Sachherrschaft in dem ungeteilten Gesamtrecht beschlossen (392). Dies aber ist echter Gemeinschaftsbereich, in dem die Personeneinheit waltet (393) . . . . .	375

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## Zweiter Titel.

**Das Grundeigentum.**

- § 123. Der Gegenstand des Grundeigentums. I. Überhaupt (393). II. Umfang (393). 1. Der äußere Bestand des Grundstückes (394). Raum über und unter der Erde (394). 2. Der innere Bestand des Grundstückes (395). Ausscheidungen (395). III. Erstreckung auf Bestandteile und Zubehörungen (395). 1. Bestandteile (395). 2. Zubehörungen (395) . . . . . 393
- § 124. Die Regalien und das Grundeigentum. I. Geschichte (396). Ursprünglicher Begriff (396). Patrimoniale Umbildung (396). Verleihungen (396). Einwirkung der Landeshoheit (397). Scheidung höherer und niederer Regalien (398). Schärfere Sonderung in neuester Zeit (398). II. Begriff (399). Unterscheidung von Hoheitsrechten (399). Unterscheidung von fiskalischen Rechten (399). III. Arten (400). 1. Die grundherrschaftlichen Regalien (400). 2. Die gewerblichen Regalien (401). IV. Verhältnis zum Grundeigentum (401). 1. Umfang (402). 2. Bestandteile (402). a. Regalhoheit (402). b. Regalherrlichkeit (402). c. Regalnutzung (403). 3. Rechtsgehalt (403). V. Nachwirkung der Regalien (404) . . . 396
- § 125. Gesetzliche Beschränkungen des Grundeigentums. I. Überhaupt (404). Ihr Ausnahmecharakter im heutigen Recht (405). Sie schmälern entweder das Eigentumsrecht oder den Eigentumsinhalt (405). Sie gehören teils dem öffentlichen Recht teils dem Privatrecht an (405). II. Gesetzliche Beschränkungen des Eigentumsrechtes (406). 1. Öffentlichrechtliche (406). a. Schmälerungen der Verfügungsmacht des Eigentümers (406). Hinsichtlich der Veränderung des Grundstücksbestandes (406). Hinsichtlich der Veräußerung (406). Hinsichtlich der Belastung (407). b. Unterwerfung unter eine Verfügungsmacht des Staats (407). 2. Privatrechtliche (407). III. Gesetzliche Beschränkungen des Eigentumsinhaltes (407). 1. Öffentlichrechtliche (407). a. Militärrechtliche (408). Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (408). Militärlasten (410). b. Baupolizeiliche (411). Bauverbote (412). Ansiedlungsbeschränkungen (412). Normen für die Ausübung des Bebauungsrechts (412). Erhaltung von Bauten und Denkmälern (413). Regelung der Benutzung (413). c. Gewerbepolizeiliche (414). d. Telegraphenrechtliche (414). e. Landeskulturpolizeiliche (415). f. Forstpolizeiliche (415). g. Bergrechtliche (415). h. Wasserrechtliche (416). i. Wegerechtliche (416). k. Einschränkungen, die nicht besonders vorgesehen sind (416). 2. Privatrechtliche (417). 414
- § 126. Das Nachbarrecht. I. Überhaupt (417). Belastungen mit der Verpflichtung zu einem Unterlassen, einem Dulden oder einem Tun (418). Keine Legalservituten, sondern nachbarliche Verteilung des Eigentumsinhaltes (418). Befreiung (419). II. Einzelne nachbarrechtliche Beschränkungen (419). Reichs- und Landesrecht (419). 1. Verpflichtung zur Duldung von Immissionen (420). Das aus dem Eigentum folgende Verbotungsrecht (420). Dessen Wegfall

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

gegenüber unerheblichen oder gemeinüblichen Einwirkungen (421). Gesteigerte Duldungspflicht gegenüber genehmigten gewerblichen Anlagen (422). 2. Einschränkung der Benutzung des Grundstückes zu Bauten und anderen Anlagen (422). Grenzabstände für Bauten (423). Besondere Bestimmungen für lästige oder gefährliche Anlagen (423). Einschränkungen der Bepflanzung (425). Verbot des Neidbaues (425). Rücksichtnahme auf bestehende nachbarliche Anlagen (425). 3. Fenster- und Lichtrecht (426). Einschränkungen des Rechtes zur Anlegung von Lichtöffnungen und Türen (426). Verbot der Lichtentziehung (427). 4. Verpflichtung zur Abwendung einer Einsturzgefahr (428). 5. Verbot einer unzulässigen Bodenvertiefung (429). 6. Überhangs- und Überfallsrecht (429). a. Überhangsrecht (329). Römisches Recht (430). Deutsches Recht (430). Das Recht des B.G.B. (431). b. Überfallsrecht (432). Römisches und deutsches Recht (432). Das Recht des B.G.B. (433). 7. Grenzüberbau (434). Älteres deutsches Recht (434). Neuere Recht (435). Recht des B.G.B. (435). Eintritt der Verpflichtung zur Duldung eines Grenzüberbaues (435). Eigentumsverhältnisse (435). Überbaurente (436). 8. Notweg (436). Älteres deutsches Recht (437). Neuere Recht (437). Recht des B.G.B. (438). Eintritt der Verpflichtung zur Duldung eines Notwegs (438). Notwegsrente (439). Einschränkungen der Notwegslast (439). 9. Dem Notweg verwandte Nachbarrechte (439). Anwenderecht (439). Hammerschlags- und Leiterrecht (440). Schaufelschlagsrecht (440). 10. Grenzrecht (440). a. Grenzfeststellung (440). Abmarkungsanspruch (440). Grenzscheidungsanspruch (442). b. Gemeinschaftsverhältnisse (442). Grenzanlagen (443). Grenzbäume (444). 11. Nachbarrechtliche Eigentumsschranken kraft Wasserrechts (445). 12. Bergnachbarrecht (445). . . . . , . . . . . 417

§ 127. Erwerb und Verlust des Grundeigentums. I. Ursprünglicher Erwerb (445). Landnahme bei der Ansiedlung (445). Rodungsrecht (446). Eigentum des Königs oder Landesherrn an dem Lande, das keinen anderen Eigentümer hat (446). Aufnahme des römischen Rechts (446). Partikularrechtliche Fortdauer des deutschen Rechts (447). Regal hinsichtlich der Aneignung herrenloser Grundstücke (447). Auenrecht (447). Recht des B.G.B. (447). Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken (447). Ursprüngliche Erwerbsarten des Wasserrechts (448). II. Übertragung (448). Übereignung durch Auflassung und Eintragung (449). Das Erfordernis der Eintragung (449). Verhältnis zum bisherigen Recht (449). Das Erfordernis der Einigung (450). Verhältnis zum bisherigen Recht (450). Dinglicher Vertrag und Veräußerungsvertrag (451). Formalisierung des dinglichen Vertrages in Gestalt der Auflassung (451). Unzulässigkeit von Bedingung oder Befristung (452). Die Erklärungen zum Grundbuch (453). Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (454). Eigentumserwerb vom nicht eingetragenen Eigentümer und vom eingetragenen Nichteigentümer

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

(455). Abweichende landesrechtliche Übereignungsformen (455). III. Eigentumserwerb kraft Gesamtnachfolge (456). Erbfolge und Gesamtnachfolge in das Vermögen einer Verbandsperson (456). Erwerb von Anteilen bei Vermögensgemeinschaften zur gesamten Hand (456). Vergemeinschaftung (456). Anwachsung, Abwachsung und Übergang von Anteilen (457). Entgemeinschaftung (457). IV. Ersitzung (458). Älteres Recht (458). Einwirkung des Grundbuchrechtes (458). Buchersitzung (459). Eigentumserwerb auf Grund der Ersitzung eines Erwerbstitels durch Erwirkung eines Ausschlussurteils und Eintragung (460). V. Erwerb durch staatliche Willenserklärung (461). Durch Willenserklärung in Gesetzesform (461). Durch Zuschlag bei gerichtlicher Zwangsversteigerung (462). Durch Enteignung (463). VI. Verlust (463). Durch Verzicht (463). Durch Ausschlussurteil (464). Begrenzte dingliche Rechte an herrenlosen Grundstücken (464) . . . . . 445-

§ 128. Die Enteignung. I. Begriff (464). Ausscheidung der Entziehung ohne Entschädigung und der Auferlegung öffentlichrechtlicher Beschränkungen gegen Entschädigung (465). II. Geschichte (466). Älteres deutsches Recht (466). Entwicklung der Enteignungstheorie (466). Bestimmungen der Gesetzbücher und der Verfassungsurkunden (467). Die Enteignungsgesetze (467). Reichs- und Landesrecht (469). III. Wesen (469). Rein öffentlichrechtliche Natur des bewirkenden Vorganges (470). Privatrechtliche Wirkungen (471). Übergang von privatem Sachenrecht (471). Begründung eines privatrechtlichen Schuldverhältnisses (472). Entsprechende Ordnung des Enteignungsverfahrens (472). Rechtsgeschäfte innerhalb des Enteignungsverfahrens (473). II. Enteignungsfall (473). Prinzipielle Gesichtspunkte (473). 1. Die abstrakte Bestimmung der Enteignungsfälle durch Rechtssatz (474). Spezielle oder generelle Bestimmung (474). 2. Die konkrete Feststellung des Enteignungsfalles durch staatlichen Ausspruch (474). In Gesetzesform (475). In Verwaltungsform (475). V. Enteigner (476). Der Staat als Enteigner im wahren Sinne des Wortes (476). Der Träger des Unternehmens, für das enteignet wird, als Enteigner (476). Staatliche Verleihung des Enteignungsrechts (476). Das verliehene Enteignungsrecht als subjektives Recht (477). VI. Enteigneter (478). VII. Gegenstand (478). 1. Eigentum (479). a. Entziehung (479). Teilentziehung und Ausdehnungsrecht (479). b. Beschränkung (480). 2. Begrenzte dingliche Rechte (481). a. Entziehung (481). Selbständige Rechtsenteignung (481). Verbindung mit der Eigentumsentziehung (482). b. Beschränkung (482). 3. Persönliche Rechte (482). Keine Enteignung (482). Ausnahme bei Miets- und Pachtrechten (482). VIII. Wertersatz (483). 1. Bar (483). Kapital oder Rente (483). Entschädigung in Land (484). 2. Vollständig (484). a. Im Falle der Eigentumsentziehung (484). Ersatz des vollen Vermögenswerts (484). Gebrauchswert (485). Sonstiger Vermögensschaden (485). Wertminderung des Rest-

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- grundstückes im Falle der Teilenteignung (486). Vorteilsanrechnung (486). b. Im Falle der Entziehung eines begrenzten Rechts (488). Selbständiger Entschädigungsanspruch des Berechtigten (488). Anweisung auf die dem Eigentümer zu gewährende Gesamtentschädigung nach dem Surrogationsprinzip (489). Ergänzungsentschädigung für einen durch die Gesamtentschädigung nicht gedeckten Rechtswert (490). c. Im Falle bloßer Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts (491). 3. Vorgängig (491). IX. Verfahren (492). 1. Feststellung des Gegenstandes (492). Ersatz durch Einigung (493). 2. Feststellung der Entschädigung (494). Ersatz durch Einigung (495). 3. Vollziehung der Enteignung (495). X. Wirkungen (496). 1. Eintritt der Gebundenheit der Beteiligten (497). Anspruch des Enteigneten auf Wertersatz gegen Wertersatz (497). Anspruch des Enteigneten auf Wertersatz gegen Abnahme (498). 2. Eintritt der dinglichen Rechtsänderung (499). Konstitutive Kraft der staatlichen Willenserklärung (499). Zeitpunkt des Eintritts (499). Unabhängigkeit von Besitzerwerb oder Eintragung (500). Umfang der sachenrechtlichen Wirkungen der Enteignungserklärung (501). Dingliche Wirkungen einer als Ersatz anerkannten Vereinbarung (502). 3. Erwerb des Besitzes (502). 4. Schicksale der Entschädigungsforderung (503). Zeitpunkt ihrer Entstehung (503). Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (504). Befreiung durch Zahlung oder Hinterlegung (504). Mit der dinglichen Rechtsänderung tritt die Entschädigung an Stelle des enteigneten Gegenstandes (505). Nachträgliche Entschädigungsansprüche (506). XI. Rück-erwerbsrecht (506). Wiederkaufsrecht (507). Vorkaufsrecht (598) . 464
- § 129. Schutz des Grundeigentums. I. Überhaupt (508). Älteres deutsches Recht (508). Entwicklung seit der Rezeption (509). Die Eigentumsansprüche des B.G.B. (509). Der vindikatorische Anspruch (509). Nebenansprüche und Ersatzansprüche (510). Gegenansprüche (511). Der negatorische Anspruch (511). II. Einwirkung des Grundbuchrechts (513). Eigentumsanspruch des eingetragenen Eigentümers (513). Eigentumsanspruch des nicht eingetragenen Eigentümers (513). Eigentumsanspruch, wenn niemand als Eigentümer eingetragen ist (514). Einrede aus eingetragenen und aus irrig gelöschtem Gegenrecht (514).

## Dritter Titel.

**Das Fahrniseigentum.**

- § 130. Gegenstand und Inhalt des Fahrniseigentums. I. Gegenstand (514). II. Inhalt (515). Gesetzliche Beschränkungen (515). 1. Verfügung über das Eigentumsrecht (515). a. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen (516). b. Privatrechtliche Beschränkungen (516). 2. Herrschaft über den Sachkörper (516). a. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen (517). Obrigkeitliche Eingriffe im öffentlichen Interesse (517). Benutzung für einen öffentlichen Zweck (517). Beschädigung oder Vernichtung (517). 2. Privat-rechtliche Beschränkungen (518) . . . . . 514

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



- § 131. Erwerb und Verlust des Fahrniseigentums. I. Erwerb (518). Älteres deutsches Recht (518). Umbildung des rezipierten römischen Rechts (518). Das neue bürgerliche Recht (519). 1. Ursprünglicher Erwerb mittels Besitzergreifung (519). 2. Abgeleiteter Erwerb mittels Besitzübertragung (519). 3. Erwerb durch Ersetzung (520). 4. Eigentumserwerb an neu entstandenen Sachen (520). 5. Eigentumserwerb kraft Zugehörigkeit (520). a. An Sachen als Vermögensbestandteilen (520). b. An Stücken eines Sachinbegriffs (520). c. An Fahrnis als Grundstückszubehör (520). d. An Urkunden kraft Zugehörigkeit zu einem Recht (521). e. An Sachen, die in Sachbestandteile verwandelt werden (521). 6. Eigentumserwerb kraft staatlicher Willenserklärung (522). Enteignung (522). Einziehung (522). Zwangsvollstreckung (523). II. Verlust (523). Untergang der Sache (523). Eintritt der Herrenlosigkeit (523). Verzicht auf das Eigentum (523). Unfreiwilliger Verlust des Eigentums durch Besitzverlust (524). Durch Verschweigung (524) 518
- § 132. Aneignung von Fahrnis. I. Überhaupt (525). 1. Aneignung herrenloser Sachen (525). Ausschließliche Aneignungsrechte (525). Aneignungsfreiheit (525). Bedingte Aneignung (525). 2. Aneignung fremder Sachen (526). Aneignungsrechte (526). II. Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen (527). Ergreifung des Eigenbesitzes als Erwerbshandlung (528). Kein Eigentumserwerb bei Verstoß gegen ein Aneignungsverbot oder Verletzung eines fremden Aneignungsrechtes (528). Geltung dieses reichsrechtlichen Satzes auch für das Jagd- und Fischereirecht (528). Möglichkeit einer landesrechtlichen Bestimmung, nach der mit der Besitznahme durch den Unbefugten der Jagd- oder Fischereiberechtigte das Eigentum erwirbt (529). Mangels solcher Bestimmung bleibt die Sache herrenlos (530). III. Bienenrecht (530). Verfolgungsrecht am ausziehenden Schwarm (531). Eigentumserwerb kraft Schwarmvereinigung (531). Aneignung herrenloser Schwärme (532). IV. Fundrecht (532). 1. Finden (533). 2. Pflichten des Finders (533). 3. Gegenansprüche des Finders (535). 4. Eigentumserwerb (535). Älteres deutsches Recht (535). Neueres deutsches Recht (536). Recht des B.G.B. (537). 5. Fund in öffentlichen Räumen (538). 6. Fund gestrandeter Sachen (539). V. Schatzerwerb (540). Begriff des Schatzes (540). Schatzregal des deutschen Rechts (541). Aufnahme des römischen Rechts (541). Eigentumserwerb des Entdeckers und des Eigentümers der bergenden Sache (542). Erfordernis der Besitznahme (542). Wirkung jeder Besitznahme für die infolge der Entdeckung ausschließlich zur Aneignung Berechtigten (543). Landesrechtliche Abwandlungen 543. VI. Beute (544) 525
- § 133. Übereignung von Fahrnis. I. Geschichte (544). Älteres deutsches Recht (544). Aufnahme des römischen Rechts (545). Umbildungen (545). Recht des B.G.B. (546). II. Willenseinigung (546). Selbständigkeit des dinglichen Vertrages (546). Möglichkeit der Abhängigmachung vom Kausalgeschäft (547). III. Übergabe (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

(547). Erfordernis der Übergabe (547). Vertretung bei der Übergabe (547). IV. Ersatz der Übergabe (548). 1. Besitzzuweisungsvertrag (548). 2. Besitzauflassungsvertrag oder sonstige Einigung mit dem Besitzer (548). 3. Besitzauftragung (549). 4. Abtretung des Herausgabeanspruchs (549). Auch ohne Besitzübertragung (550). V. Wirkung (550). Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (550). Übertragung von anwartschaftlichem oder rückfälligem Eigentum (550). Mängel, die den Eigentumsübergang hindern (551). Mangel der sachenrechtlichen Verfügungsmacht (551). Begründung einer Verfügungsmacht durch bloßen Schein, dem der Erwerber traute und trauen durfte (552) . . . . . 544

§ 134. Eigentumserwerb vom Scheinberechtigten. I. Geschichte (552). Ursprung aus der germanischen Gestaltung der Fahrnisklagen (552). 1. Älteres deutsches Recht (553). Klagen aus der Gewere, keine besondere Eigentumsklage (553). a. Unfreiwilliger Verlust der Gewere (553). Klage auf Herausgabe gegen jedermann (553). Anfangsklage (553). Schlichte Klage (554). Klagegrund (554). Verteidigung mit besserem Recht auf die Gewere (555). Widerlegung des Verdachtes der Unredlichkeit (556). Der Zug auf den Gewähren (556). Nachweis des offenkundigen Erwerbes (556). Fälle des Lösungsanspruches (557). Vorkommen der Abschneidung der dinglichen Rechtsverfolgung (557). b. Freiwillige Hingabe der Gewere (553). Klage um anvertrautes Gut (558). Der Satz „Hand wahre Hand“ (558). Keine dingliche Rechtsverfolgung gegen Dritte (558). Scheinausnahmen (559). Wirkliche Ausnahmen (559). c. Wirkung der Beschränkungen der Fahrnisverfolgung (560). Abschwächung der dinglichen Kraft des Fahrniseigentums (560). Dagegen an sich keine Erleichterung seines Erwerbes (561). 2. Entwicklung seit der Rezeption (561). Aufnahme der Vindikation (561). Fortwirkung des germanischen Rechts (561). Erhaltung und Erneuerung des Satzes „Hand wahre Hand“ (561). Umbildung in verschiedenen Richtungen (562). a. Die Unterscheidung des unfreiwilligen und des freiwilligen Besitzverlustes blieb die Grundlage aller deutschrechtlichen Ordnungen (562). Abweichende Systeme (562). b. Bei unfreiwilligem Besitzverlust blieb die Eigentumsverfolgung gegen Dritte grundsätzlich zulässig (563). Ausnahmen (563). Lösungsanspruch (564). c. Bei freiwilligem Besitzverlust blieb die Eigentumsverfolgung grundsätzlich beschränkt (564). d. Guter Glaube des Erwerbers wurde fast allgemein zum Erfordernis des Schutzes gegen jeden Eigentumsanspruch erhoben (565). Bisweilen auch Entgeltlichkeit des Erwerbes (565). e. Als Wirkung wurde statt des bloßen Ausschlusses der Eigentumsverfolgung mehr und mehr der Erwerb und Verlust des Eigentums selbst angenommen (566). Steigerung der relativen Wirkung zur absoluten (566). Ausgestaltung der Wirkung nach Maßgabe des Erwerbstitels (566). II. Geltungsbereich des Schutzes des Erwerbes vom Scheinberechtigten (567). Beschränkung auf den

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- rechtsgeschäftlichen Verkehr (567). III. Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer (567). 1. Erfordernis des vollen Besitzwechsels (567). Bei Besitzzuweisung (568), Bei Willenseinigung mit dem bisherigen Besitzer (568). Bei Besitzauftragung (569). Bei Anspruchsabtretung (569). Bei Übereignung von Grundstückszubehör durch Auflassung und Eintragung (570). 2. Erfordernis des guten Glaubens (570). Entscheidender Zeitpunkt (570). Mangel des guten Glaubens (570). Der Glaube an Verfügungsmacht des Nichteigentümers genügt nicht (571). Ausnahmen (571). 3. Erfordernis, daß die Sache nicht dem Eigentümer oder seinem Besitzmittler abhanden gekommen ist (572). Tragweite (572). Ausnahmen (573). IV. Eigentumserwerb vom unbefugt verfügenden Eigentümer (573). Entsprechende Anwendung der Regeln über den Erwerb vom Nichteigentümer in einer Reihe von Fällen (573). Keine Ausdehnung auf andere Fälle (573). V. Erlöschen begrenzter dinglicher Rechte Dritter (574). Ausnahme im Falle der Anspruchsabtretung (575). VI. Erwerb begrenzter dinglicher Rechte vom Nichtberechtigten (575). VII. Ergebnis (575). Die Legitimationskraft des offensichtlichen Fahrnisbesitzes als Rechtsgrund des Erwerbes vom Scheinberechtigten (575). Kein ursprünglicher, sondern abgeleiteter Erwerb (576) . . . . . 552
- § 135. Ersitzung von Fahrnis. I. Geschichte (576). Älteres deutsches Recht (576). Aufnahme der römischrechtlichen Ersitzung in das gemeine Recht (577). Partikularrechtliche Abwandlungen (577). Das Recht des B.G.B. (578). Verjährung des Eigentumsanspruchs (579). II. Erfordernisse (579). 1. Besitz als Eigenbesitz (579). 2. Guter Glaube (579). 3. Zehnjährige Ersitzungszeit (580). Hemmung (580). Unterbrechung (580). III. Wirkung (580). Eigentumserwerb (580). Erlöschen der Rechte Dritter an der Sache (581) 576
- § 136. Verbindung und Verarbeitung. I. Verbindung (581). 1. Eigentumswechsel durch Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück (581). Bauwerke (581). Pflanzen (582). Baumaterialien (582). 2. Eigentumswechsel durch Verbindung beweglicher Sachen miteinander (582). Vermischung und Vermengung (583). 3. Schicksale der begrenzten dinglichen Rechte an verbundenen Sachen (583). 4. Eintritt der dinglichen Rechtsänderung (584). Persönliche Ansprüche auf Ausgleichung (584). II. Verarbeitung (584). Geschichtliche Entwicklung (584). Eigentumserwerb durch Verarbeitung nach B.G.B. (585). Eintritt der sachenrechtlichen Wirkung (585). Persönliche Ansprüche (586) . . . . 581
- § 137. Fruchterwerb. I. Geschichte (586). Das deutsche Prinzip des verdienten Gutes (586). Rechtsverhältnisse in Ansehung der verdienten Frucht (587). Anwendung auf bürgerliche Früchte (588). Aufnahme des römischen Substanzialprinzips (588). Deutschrechtliche Sätze der Partikularrechte (588). Das Recht des B.G.B. (589). II. Eigentumserwerb an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache (589). Bestandteile, die keine Früchte

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

sind (589). Früchte, die keine Bestandteile sind (589). 1. Erwerb mit der Trennung kraft Eigentums an der Stammsache (590). 2. Erwerb mit der Trennung kraft dinglichen Rechts an der Stammsache (590). 3. Erwerb mit der Trennung kraft Besitzes der Stammsache (591). a. Kraft gutgläubigen Besitzes (591). b. Kraft Besitzes auf Grund eines zum Erwerbe berufenden persönlichen Rechts (592). Der Fruchterwerb des Pächters (592). Sonstige Fälle (593). 4. Erwerb mit der Besitzergreifung kraft eines persönlichen Rechts (594). III. Ausgleichsansprüche (594). 1. Fruchtverteilung (594). 2. Herausgabeansprüche und Ersatzansprüche (595). 3. Verknüpfung des Eigentumserwerbes mit einer Verpflichtung zum Wertersatz (595) . . . . . 586

§ 138. Schutz des Fahrniseigentums. I. Die Eigentumsansprüche (596). Vindikatorischer und negatorischer Anspruch wie bei unbeweglichen Sachen (596). Abholungsanspruch (596). II. Einwirkung des Besitzrechts (597). Der Vermutung aus dem Besitz (597). Des Einwendungsrechtes aus dem Besitz (597). Der Klage aus dem früheren Besitz (597) . . . . . 596

Viertes Kapitel.

**Die begrenzten dinglichen Rechte.**

Erster Titel.

**Die begrenzten dinglichen Rechte überhaupt.**

§ 139. Begriff und Arten. I. Begriff (598). Unmittelbares Herrschaftsrecht (598). Möglich an herrenloser und an eigner Sache (598). Teilherrschaftsrecht (599). II. Arten (599). 1. Selbständige Sachenrechte und sachenrechtliche Ausflüsse personenrechtlicher Verhältnisse (600). Begrenzte dingliche Rechte außerhalb des Sachenrechts auch nach B.G.B. (600). Klassifikation nach dem Inhalte (600). a. Im Allgemeinen drei Gruppen (601). Gebrauchs- und Nutzungsrechte (601). Erwerbsrechte (601). Haftungsrechte (602). Zugehörigkeit mancher Rechte zu mehreren Gruppen (602). b. Die bei dieser Gruppenteilung nicht beachteten Inhaltsunterschiede (602). Vorhandensein oder Fehlen eines Rechtes auf den Besitz (602). Dingliche Rechte mit und ohne Verfügungsmacht (603). Verfügungsmacht als wesentlicher oder sekundärer Inhalt (603). Einschränkung der Verfügungsmacht des Eigentümers als Rechtsinhalt (603). Verschiedenheit des Inhalts vermöge der ungleichartigen Beziehung zum Wert der Sache (604). Wertrechte (604). 3. Einteilung nach der Art der Bestimmung des Subjekts (605). Realrechte und Personalrechte (605). Höchstpersönliche und übertragbare Rechte (605). 4. Unterscheidung nach der Beschaffenheit des Objektes (606). Dingliche Rechte an Liegenschaften (606). An Fahrnis (606). An Rechten (606). An Vermögensinbegriffen (607). 598

§ 140. Dingliche Rechte und Forderungsrechte. I. Forderungsrechte auf Sachherrschaft (607). Gegensatz zu den dinglichen (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Rechten (608). Römische Auffassung (608). Deutsche Auffassung (608). Das persönliche Recht als Vorstufe des Sachenrechts (608). Einfluß deutschrechtlicher Vorstellungen nach der Rezeption (609). Die Lehre vom Titel (609). Das Recht zur Sache (610). Die Verdinglichungsfähigkeit der persönlichen Rechte auf Sachherrschaft (611). Grundsätzliche Trennung von Forderungsrechten und dinglichen Rechten im heutigen Recht (611). Gleichwohl Bekleidung von Forderungsrechten mit dinglichen Wirkungen (611). Durch Vormerkung (611). Durch Besitzüberlassung bei liegenschaftlichen Miets- und Pachtrechten und bei Erwerbsrechten an Früchten und anderen Bestandteilen (612). Durch Fahrnisbesitz (612). Das Zurückbehaltungsrecht (612). Das konkursrechtliche Verfolgungsrecht (613). II. Sachenrechte mit Forderungsinhalt (613). 1. Persönliches Schuldverhältnis als Ausfluß eines dinglichen Rechts (613). 2. Persönliches Schuldverhältnis als Voraussetzung eines dinglichen Rechts (614). 3. Selbständige dingliche Schuldverhältnisse (614). . . . .	607
---	-----

## Zweiter Titel.

**Erbliche Nutzungsrechte.**

§ 141. Das Erbbaurecht. I. Begriff (615). II. Geschichte (615). Umbildung der römischen superficies (615). III. Inhalt (616). Kein Schuldverhältnis (617). IV. Wesen (617). Begrenzt dingliches Recht (617). Eigentum am Bauwerk (617). Selbständige liegenschaftliche Gerechtigkeit (618). Personalrecht (618). V. Begründung (618). VI. Übertragung (619). VII. Belastung (619). VIII. Beendigung (620) . . . . .	615
§ 142. Vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte des Landesrechts. I. Überhaupt (620). Verhältnis zum Begriff der selbständigen liegenschaftlichen Gerechtigkeit (621). Liegenschaftliche Gerechtigkeiten ohne sachenrechtlichen Inhalt (621). Sachenrechte als liegenschaftliche Gerechtigkeiten (621). Bestimmungen des Reichsrechts (621). Bestimmungen der Landesgesetze (621). Die vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte als eigentumsähnliche Rechte (622). Anähnlichung des Untereigentums (623). Selbständige Gerechtigkeiten als Realrechte (623). II. Einzelne Arten (623). 1. Lehen (623). 2. Stammgüter und Familienfideikomisse (624). 3. Bäuerliche Erbleihen (625). Rechtsverhältnisse bei geteiltem Eigentum (625). Behandlung des Erbpachtrechts in der neuesten Gesetzgebung (626). 4. Beschränkte Nutzungsrechte (628). 5. Bergrecht (629). Bergwerkseigentum (629). Kuxe des alten Rechts (629). Bergrechtliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte (630). Außerhalb des Bergrechts stehende Abbaurechte (630). Selbständige Abbaugerechtigkeiten (631). 6. Wasser- und Deichrecht (632). Nutzungsrechte am Deich (632). Das Hamburgische „Deicheigentum“ (632) . . . . .	620

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## Dritter Titel.

**Die Dienstbarkeiten.**

- § 143. Begriff, Geschichte und Arten. I. Begriff (633). II. Geschichte (634). Herkunft aus dem römischen Begriff der Servitut (634). Dingliche Rechte mit dem Inhalt von Dienstbarkeiten im älteren deutschen Recht (634). Kein Gattungsbegriff (635). Aufnahme des römischen Servitutenbegriffs (635). Umbildung desselben behufs Unterstellung ungleichartiger Rechte deutscher Herkunft (635). Reinigung des Servitutenbegriffs in neuerer Zeit (636). Wiederherstellung des römischen Servitutenbegriffs im B.G.B. (636). Abwandlungen deutschrechtlichen Ursprungs (637). III. Arten (637). 1. Grunddienstbarkeiten (637). Ausscheidung von Realrechten mit weiterreichendem Nutzungsinhalt (637). 2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (637). Ausscheidung von gleichinhaltlichen Personalrechten, wenn sie entweder vererblich und übertragbar oder unselbständig sind (638). 3. Nießbrauch (638). Ausscheidung von gleichinhaltlichen vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechten (638). Ausscheidung der ehemännlichen und elterlichen Nutznießung (638). Desgleichen der eigenartigen personalen Nutzungsrechte deutscher Herkunft (638). Somit der Leibzuchtrechte oder Beisitzrechte auf Grund des bisherigen ehelichen Güterrechts (638). Der Nutzungsrechte am Hausgut der hochadligen Familie (638). Der Nutzungsrechte an Anerbengütern (639). Der nicht erblichen bäuerlichen Leihrechte (639). Des Pfründenrechts (639) . . . . 633
- § 144. Grunddienstbarkeiten. I. Begriff (640). II. Begründung (641). Abweichendes bisheriges Recht (642). Rechtsgeschäftliche Bestellung ohne Publizitätsform (642). Ausnahmestellung gegenüber dem Grundbuchrecht (643). Einigung und Eintragung im heutigen Recht (643). Ersitzung nach gemeinem Recht und Partikularrechten (644). Wegfall jeder Ersitzung (646). Befreiung der unter der Herrschaft des bisherigen Rechts begründeten Grunddienstbarkeiten vom Eintragungszwange (646). III. Inhalt (647). Beschränkungen nach Art und Maß (647). Zuständigkeit des Landesrechts (647). Reichsrechtliche Beschränkung durch das Erfordernis des Grundstücksvorteils (647). Beschränkung des Inhalts auf ein Dulden oder Unterlassen (648). Zulassung einer auf ein Tun gerichteten Last als Nebenbestandteil (648) Unterhaltungslast hinsichtlich einer Anlage (648). Keine Erstreckung des Inhalts auf eine Gegenleistungslast (649). Ausnahme (650). IV. Verhältnis zum Eigentum (650). Mitbenutzungsrecht des Eigentümers (650). Pflicht des Berechtigten zur schonlichen Ausübung (650). Verlegungszwang (651). V. Verhältnis zu anderen dinglichen Rechten (651). VI. Veränderung (652). Inhaltsänderung (652). Untrennbarkeit von beiden Grundstücken (652). Unteilbarkeit (652). Schicksale bei Grundstücksteilung (652). VII. Schutz (653). 1. Dinglicher Rechtsschutz (653). Ausnahme von der Ausschließung der Anspruchsverjährung gegenüber dem Grundbuch (653). 2. Besitz-
- (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Seite
schutz (653). VIII. Beendigung (654). Rechtsgeschäftliche Aufhebung (654). Wegfall eines der Grundstücke (654). Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Frist (654). Versetzung (655). Ausschlussurteil (655). Zuschlag (656). Enteignung (656). Ablösung (656).	640
§ 145. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. I. Überhaupt (656). Begriff (656). Inhalt und Umfang (656). Höchstpersönliche Natur (656). Bestellung zu Gunsten einer Mehrheit von Personen (657). Zu Gunsten einer juristischen Person (657). Verwendbarkeit für Gemeinde- und Genossenschaftsdienstbarkeiten (657). II. Wohnungsrecht (658). Insbesondere das durch Altenteilsvertrag eingeräumte Wohnungsrecht (658).	656
§ 146. Einzelne Arten von Dienstbarkeiten an Grundstücken. I. Wegerechte (659). 1. Öffentliche Wege (659). Land- und Heerstraßen (660). Gemeindewege (660). Öffentliches Wegerecht (660). Privatrechte am Wegekörper (661). 2. Privatwege (661). Wegedienstbarkeiten (661). Inhalt und Maß (661). Deutschrechtliche Regeln (662). Landesgesetzliche Bestimmungen (662). II. Weiderechte (663). Mittelalterliches Recht (663). Einfluß des römischen Rechts (663). Neuere Gesetzgebung (664). 1. Rechtsverhältnisse bei Weiderechten überhaupt (665). a. Viehgattung (665). b. Stückzahl (665). c. Nur eignes Vieh (665). d. Schonliche Ausübung (666). e. Kulturveränderungen (667). 2. Weidgemeinschaftsverhältnisse (667). a. Mithut (667). b. Hütungsrecht Mehrerer (668). c. Genossenschaftliches Hütungsrecht (668). d. Koppelhut (668). 3. Besondere Arten von Weiderechten (669). a. Schäfererecht (669). Schäfererechtigkeitsrecht (669). Stabrecht (670). Pferchrecht (670). b. Mastrecht (671). III. Waldrechte (671). Geschichte (671). Waldweide und Mastung (672). Holzungsrecht (672). Kleinere Waldrechte (673). Staatliche Regelung der Walddienstbarkeiten (675). Ablösung (675). IV. Wasserrechte (675). V. Rechte auf Bodenbestandteile (676). VI. Gebäudedienstbarkeiten (676). Geschichte (676). Arten (677). Fortbestand bei Ersatzbau (678).	659
§ 147. Nießbrauch. I. Nießbrauch überhaupt (678). 1. Begriff (679). 2. Arten (679). 3. Begründung (679). 4. Rechtsverhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer (680). a. Recht auf den Besitz (680). b. Recht auf die Nutzungen (680). c. Pflicht der Sach-erhaltung (681). Versicherungspflicht (681). Lastentragung (681). Veränderungen und Verschlechterungen (682). Verwendungen (682). d. Sicherungsansprüche (682). Zustandsfeststellung (682). Sicherheitsleistung (682). Sequestration (683). e. Rückgabepflicht (683). f. Verjährung (683). 5. Eigentümer und Besteller (683). 6. Nießbrauch und andere Nutzungsrechte (684). 7. Übertragung (684). 8. Schutz (684). 9. Beendigung (684). II. Nießbrauch an Grundstücken (685). Begründung (685). Erstreckung auf Zubehör (685). Umfang des Nutzungsrechts (685). Beendigung (686). Schutz des Mieters oder Pächters (686). III. Nießbrauch an Fahrnis (686). Begründung (686). Beendigung (687). IV. Nießbrauch an Sachbegriffen (687).	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

V. Niefsbrauch an verbrauchbaren Sachen (688).	VI. Niefsbrauch an einem Anteil (689).	VII. Niefsbrauch an Rechten (689).	1. Rechtsniefsbrauch überhaupt (690).	a. Bestellung (690).	b. Rechtsverhältnis (690).	Spaltung der Rechtsherrschaft (690).	Verhältnis zwischen dem Niefsbraucher und dem Stammberechtigten (691).	Sachenrechtliche Stellung des Niefsbrauchers Dritten gegenüber (691).	c. Beendigung (692).	2. Forderungsniefsbrauch (692).	a. Der schlechte Forderungsniefsbrauch (693).	b. Der Niefsbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung (693).	c. Rentenniefsbrauch (694).	Niefsbrauch an Rechten auf wiederkehrende Leistungen anderer Art und an Rechten, deren Ertrag in einem Gewinnanteil besteht (694).	3. Niefsbrauch an Wertpapieren (695).	Überhaupt (695).	An Inhaberpapieren und in blanco indossierten Orderpapieren (695).	An verbrauchbaren Papieren solcher Art (696).	VIII. Niefsbrauch an einem Vermögen (696).	Gesetzliche Konstruktion (696).	Möglichkeit von Abwandlungen (697).	Gesetzliche Regelung der Schuldenverhältnisse (697).	Niefsbrauch an einem Sondervermögen (698)	678
--	--	------------------------------------	---------------------------------------	----------------------	----------------------------	--------------------------------------	--	---	----------------------	---------------------------------	---	--	-----------------------------	--	---------------------------------------	------------------	--	---	--	---------------------------------	-------------------------------------	--	---	-----

## Vierter Titel.

**Die Reallasten.**

- § 148. Begriff, Geschichte, Wesen und Arten der Reallasten. I. Begriff (699). II. Geschichte (700). Lasten auf Grund persönlicher Unfreiheit (700). Auf Grund dinglicher Abhängigkeit (700). Auf Grund öffentlichrechtlicher Unterwerfung (700). Entwicklung selbständiger dinglicher Lasten rein vermögensrechtlicher Art (701). Die Reallasten seit der Rezeption (701). Einwirkung der Grundentlastung (702). Die Reallasten im heutigen Recht (702). III. Wesen (703). 1. Auffassung des älteren deutschen Rechts (703). Sachenrechtliche Konstruktion (703). 2. Erhaltung der sachenrechtlichen Behandlung nach der Rezeption (704). Theorie des mit Pfandhaftung verbundenen Forderungsrechtes (704). Theorie der servitutes juris Germanici (705). 3. Die neueren Theorien (705). Theorie der schwebenden Bedingungen (705). Theorie der selbständigen Gerechtigkeiten (705). Im Übrigen drei Gruppen (706). a. Die obligationenrechtlichen Theorien (706). b. Die Mischtheorien (707). c. Die sachenrechtlichen Theorien (708). 4. Das wahre Wesen der Reallast (710). Die Reallastberechtigung als begrenztes dingliches Recht (710). Die persönliche Haftung für die einzelne fällige Leistung als unwesentlicher Bestandteil der Reallast (710). Accessorische Natur des Forderungsrechtes, soweit ein solches begründet ist (711). Das dingliche Recht als Nutzungsrecht (711). Das Grundvermögen als Gegenstand (711). Das Leistensollen als Passivbestandteil des Grundvermögens (711). Begriff der dinglichen Schuld (712). Ergänzung des dinglichen Nutzungsrechtes durch ein dingliches Haftungsrecht (712). Die Sachhaftung als wesentlicher, aber sekundärer Bestandteil der

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



Reallast (712). IV. Arten (713). 1. Unterscheidung der privatrechtlichen Reallasten von den öffentlichrechtlichen Lasten der Grundstücke (713). Das Wesen der letzteren (713). Ihre Abgrenzung (713). Privatrechtliche Reallasten, die in einzelnen Beziehungen den öffentlichen Lasten gleichgestellt sind (714). 2. Unterscheidungen nach der Bestimmung des Subjekts (715). Real- und Personalberechtigungen (715). 3. Nach der Beschaffenheit des Objekts (715). Grundstücks- und Gerechtigkeitslasten (715). 4. Nach dem Rechtsinhalte (716). Rechte auf Naturalabgaben, Arbeitsleistungen und Geldzahlungen (717). Reallasten mit festem und mit wechselndem Leistungsumfang (717). Ständige und unständige Reallasten (717). Landesrechtliche Beschränkungen des zulässigen Inhaltes (717). 2. Nach der Dauer (718) Ewige Reallasten (718). Unablösliche und ablösliche Reallasten (718). Landesgesetzliche Ausschließung unablöslicher ewiger Reallasten (718). In einigen Ländern Ausschließung aller ewigen Reallasten (718). Vorübergehende Reallasten (718). Tilgungsrenten (719). Befristete und lebenslängliche Berechtigungen (719). 6. Einseitige und gegenseitige Reallasten (719) . . . . .	699
§ 149. Rechtsgrundsätze bei Reallasten. I. Begründung (720). 1. Durch Rechtsatz (720). 2. Durch Rechtsgeschäft (720). 3. Durch Ersitzung (721). II. Rechtsverhältnis (722). Subjekt der Reallastverpflichtung (722). Schuld- und Haftungsverhältnis (723). 1. Hinsichtlich der Reallast im Ganzen (723). Dingliche Schuld und unselbständige Sachhaftung (723). Ablösungsschuld (724). 2. Hinsichtlich der einzelnen fälligen Leistung (724). Dingliche Schuld und selbständige Sachhaftung (724). Haftung des jeweiligen Eigentümers für Rückstände (724). Eintritt einer persönlichen Schuld des Eigentümers (726). Haftung für die persönliche Schuld (727). III. Schutz (727). 1. Besitzschutz (727). 2. Rechtsschutz (728). Hinsichtlich der Berechtigung im Ganzen (728). Hinsichtlich der einzelnen fälligen Leistung (728). IV. Übertragung (729). V. Teilung (729). Des belasteten Grundstücks (729). Des berechtigenden Grundstücks (731). VI. Umwandlung (731). Fixation und Adaaration (731). VII. Beendigung (732). 1. Rechtsgeschäftliche Aufhebung (732). 2. Erlöschen (732). 3. Verjährung (733). 4. Beendigung durch Zuschlag und Enteignung (734). 5. Ablösung (734). a. Privatrechtliche (734). b. Öffentlichrechtliche (734). Die Ablösungsgesetzgebung (735). Antragsrecht (736). Ablösungsverfahren (737). Ablösungsrente und Ablösungssumme (737). Tilgung der Ablösungsschuld (737). Staatliche Vermittlung (738). Die an den Staat oder eine öffentliche Anstalt fortzuentrichtende Ablösungsrente (738). Anrechte Dritter (739). 6. Gesetzliche Aufhebung (739) . .	720
§ 150. Grundzinse, Zehnten und Fronden. I. Grundzinse (740). 1. Arten (740). Nach der Entstehung (740). Nach dem Inhalte (741). Nach dem belasteten Gut (741). 2. Leistung (741). 3. Folgen der Nichtleistung (742). 4. Verhältnis zu den Renten (743).	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- II. Zehnten (744). 1. Entstehung (744). 2. Arten (745). a. Kirchen- und Laienzehnt (745). b. Universal- und Partikularzehnt (746). c. General- und Spezialzehnt, Feldzehnt und Blutzehnt (746). d. Alter Zehnt und Neubruchzehnt (746). 3. Leistung (747). Verfahren bei der Leistung (747). Voraussetzungen der Fälligkeit (747). 4. Umwandlung und Aufhebung (748). III. Fronden (749). 1. Geschichte (749). Staatsfronden (749). Gemeindefronden (750). Herrenfronden (750). 2. Arten (750). Gemessene und ungemessene (750). Ordentliche und außerordentliche (750). Sässige und walzende (750). Hand- und Spanndienste (751). 3. Leistung (751). Gegenleistung (752). . . . . 740
- § 151. Renten als Reallasten. I. Begriff (752). II. Rentenkauf (753). Entstehung und Bedeutung (753). Umbildung des rechtlichen Wesens der Grundzinslast durch den Rentenkauf (754). III. Sonstige Rentengeschäfte (755). IV. Begründung (755). V. Inhalt (756). VI. Übertragung (757). Rentenbriefe (757). VII. Schuldverhältnis (757). Dingliche Schuld (757). Sachhaftung (758). Beschränkungen des Rentenschuldners in der Verfügung über das Grundstück (758). Mehrfache Belastung (759). VIII. Geltendmachung (759). Verzugsfolgen (759). Pfändung (759). Zugriff auf das Grundstück (759). Vergantung (760). IX. Beendigung (760). Ablösung durch Wiederkauf (761). Wiederkaufsrecht des Rentenschuldners (761). Kündigung (762). Kündigung durch den Rentengläubiger (762). X. Spätere Entwicklung (762). Annäherung an das zinsbare Darlehen mit Pfandsicherung (762). Übergang in dasselbe (763). Fortleben des Gedankens des Rentenkaufs (763). Vercinzelter Fortbestand (764). Bestreben nach Wiederbelebung (764). Renten als Reallasten im heutigen Recht (764). Die Rentenschuld des B.G.B. (765). . . . 752

## Fünfter Titel.

**Näherrecht und dingliches Vorkaufsrecht.**

- § 152. Das Näherrecht überhaupt. I. Begriff (766). Namen (776). II. Geschichte (766). Wurzeln (766). Näherrechte im deutschen Mittelalter (767). Erhaltung gegenüber dem römischen Recht (767). Gemeinrechtliche Theorie (768). Regelung in den Partikularrechten (768). Beschränkung und Beseitigung in neuerer Zeit (768). Heutiger Rechtszustand (769). III. Wesen (769). Das Näherrecht als dingliches Recht (769). Selbständiges oder unselbständiges dingliches Recht (771). Anwartschaftliches Recht (771). Erwerbsrecht (772). Durch Eintritt in die Verpflichtungen eines Käufers bedingtes Erwerbsrecht (772). Doppelte Form der Ausgestaltung (772). Das Näherrecht als dingliches Vorkaufsrecht (772). Richtung gegen den verkaufenden Eigentümer (773). Wegfall der Ausübung bei gehörigem Vorkaufsangebot (774). Das Näherrecht als vom Vorkaufsrecht unabhängiges Recht (774). Richtung nur gegen den zum Eigentümer gewordenen Käufer (775). Zulassung der Ausübung bei jedem Verkauf (776). IV. Ausübung (777). 1. Ent-

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- stehung der Ausübungsbefugnis durch Verkauf (777). Behandlung sonstiger Veräußerungsgeschäfte (777). 2. Höchtpersönliche Natur der Ausübungsbefugnis (778). 3. Die Bedingung des Eintritts in den geschlossenen Kauf (779). 4. Die Ausübungserklärung (780). 5. Wirkung der gehörigen Ausübungserklärung (780). 6. Kollision mehrerer Näherrechte (781). 7. Erlöschen der Ausübungsbefugnis (782). Insbesondere durch Zeitablauf (783). Verschweigung (783). Fristen (783). Beginn des Fristenlaufs (784). Wirkung für das Näherrecht selbst (785). . . . . 766
- § 153. Die gesetzlichen Näherrechte. Gruppen (785). I. Näherrechte kraft Familienrechts (785). Erblosung (785). Ursprung aus dem Erbenwartrecht (785). Formen des Erbenwartrechts (786). Das Beispruchsrecht der nächsten Erben (786). Abschwächungen (787). Übergang in die Erblosung (788). Umfang der Erblosung (788). Kreis der Berechtigten (789). Heutiges Recht (790). Das gesetzliche Vorkaufsrecht an Anerbengütern (790). II. Näherrechte kraft Genossenschaftsrechts (791). Marklosung, Bürgerretrakt und Landlosung (791). Ritterschaftlicher Retrakt (792). III. Näherrechte kraft Herrschaftsrechts (792). Grundherrlicher Retrakt (792). Lehnsretrakt (793). IV. Näherrechte kraft Gemeinschaftsrechts (794). Ganerbenlosung (794). Unter Miteigentümern (794). Unter Miterben (794). Besonderheiten dieser Näherrechte (795). V. Näherrechte kraft Sachzusammenhanges (795). Nachbarlosung (795). Gespilderecht (796). VI. Näherrechte aus Enteignung (797) . . . 785
- § 154. Das gewillkürte Näherrecht. I. Geschichte (797). Älteres deutsches Recht (797). Entwicklung seit der Rezeption (797). Wiederbelebung durch das Grundbuchrecht (798). II. Vorkaufsrecht an einem Grundstück nach geltendem Recht (799). Begründung (799). Gegenstand (800). Subjekt; Personal- und Realvorkaufsrecht (800). Inhalt (800). Beschränkung auf den gesetzlichen Inhalt eines persönlichen Vorkaufsrechts (801). Begründung einer dinglichen Schuld und einer dinglichen Erwerbsmacht (801). Erstreckung auf mehrere oder alle Verkaufsfälle (802). Ausübung (802). Wirkung der Ausübung (803). Eintritt in den Kauf (803). Dingliche Ansprüche gegen Dritte (803). Verpflichtungen aus dem Vorkauf (804). Ihre Verstrickung in die dingliche Wirksamkeit des Vorkaufsrechtes (805). Beendigung (805). Verwendungsmöglichkeiten (806). III. Vorkaufsrecht zu festem Preise (806). IV. Wiederkaufsrecht (807). Bisheriges Recht (807). Recht des B.G.B. (807). Landesrecht (807). Das preussischrechtliche Wiederkaufsrecht an Rentengütern (807). Inhalt (808). Ausübung (808) . . . . . 797

## Sechster Titel.

**Das Grundpfandrecht.**

- § 155. Das Grundpfandrecht im älteren deutschen Recht. I. Pfandrecht überhaupt (809). Abzweigung des Pfandrechts-  
(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

begriffes vom Eigentumsbegriff (809). Einheitlichkeit des Pfandrechtsbegriffes (810). Das Pfandrecht als dingliches Haftungsrecht (810). Verhältnis der pfandrechtlichen Sachhaftung zur persönlichen Haftung und zur Vermögenshaftung (810). Differenzierung von Liegenschafts- und Fahrnispfandrecht (811). II. Ältere Satzung (812). Auflösend bedingte Übereignung zur Sicherung (812). Entwicklung und Absonderung der bloßen Satzung (812). Begründungsform (813). Satzungsgewere und dingliches Recht des Pfandnehmers (813). Ewigsatzung und Todsatzung (814). Eigentum und Gewere des Verpfänders (814). Einlösungsrecht (815). Befriedigung des Satzungsgläubigers aus seinem Nutzungsrecht (815). Übertragung (815). Beendigung (816). Ältere Satzung als Verfallpfand (816). Vereinzelt als Verkaufspfand (816). Das Prinzip der reinen Sachhaftung (817). Schuld und Pfand (817). Ältere Satzung an liegenschaftlichen Rechten (817). III. Jüngere Satzung (818). Ältere Formen der Verpfändung eines Grundstücks ohne Besitzeinräumung (818). Aufschiebend bedingte Übereignung zur Sicherung (818). Aufschiebend bedingtes Nutzungspfandrecht (818). Rein anwartschaftliche Satzungsgewere (818). Stadtrechtliche Verbindung derselben mit der Anweisung als Exekutionsobjekt (819). Die neue Satzung als Rechtsinstitut (819). Rechtsförmliche Bestellung (819). Dingliches Recht und Gewere des Satzungsgläubigers (820). Eigentum und Gewere des Schuldners (820). Verfügungsbeschränkungen (821). Zulassung mehrfacher Verpfändung (821). Wertrechtliche Auffassung (821). Befriedigung aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung (822). Übereignungsverfahren (822). Verkaufsverfahren (822). Das Prinzip der reinen Sachhaftung (823). Neuere Satzung an liegenschaftlichen Gerechtigkeiten (823). Die Vermögenssatzung (824). IV. Verhältnis zum Rentenkauf (825) . . . . .

809

156. Das Grundpfandrecht seit der Rezeption. I. Die Aufnahme des römischen Pfandrechts (826). Das gemeine Recht (826). Widerstand der Partikularrechte (827). Bedeutung der Reste des einheimischen Rechts für die Neubildung (827). II. Das Nutzungspfandrecht an Liegenschaften (827). Fortbestand und Umbildung der älteren Satzung (827). Untergang des Besitzpfandrechtes an Liegenschaften überhaupt (828). III. Die Entstehung der modernen Hypothek (829). Römische und deutsche Bestandteile (829). 1. Die äußere Gestalt der modernen Hypothek entstammt der neueren Satzung (829). Partikularrechtliche Erhaltung deutschrechtlicher Verpfändungsformen (829). Meist nur als Mittel für Begründung von Vorzugsrechten (830). Zum Teil mit ausschließlich rechtsbegründender Kraft bei rechtsgeschäftlicher Pfandsetzung (831). Bisweilen als alleiniges Mittel pfandrechtlicher Grundstücksbelastung (832). Rückkehr zu diesem System seit dem 18. Jahrh. (832). Kursächsisches Recht (832). Preussisches Recht (832). Österreichisches Recht (833). Konsequenzen des deutschrechtlichen

(Die in Klammer beigegeführten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Eintragungsprinzips (833). 2. In ihrem inneren Bau beruht die moderne Hypothek auf einer Umbildung des römischen Pfandrechts durch deutschrechtliche Gedanken (833). Wiederverselbständigung des dinglichen Rechtsverhältnisses (833). Durchdringen des Gedankens einer mit der Sachhaftung verbundenen dinglichen Schuld (834). Herkunft dieses Gedankens aus dem Rentenkauf (834). Übernahme des Charakters als Vollstreckungspfand von der jüngeren Satzung (834). Römische Herkunft der kapitalistischen Prägung (835). Deutsche Herkunft der Mittel zur Mobilisierung der Hypothek (835). IV. Die neuere Gesetzgebung (835). Hypothekengesetze (836). Grundbuchgesetzgebung (836). Umbildung des französischen Rechts (837). Österreichisches und schweizerisches Recht (837). Mannigfaltigkeit der Unterschiede (837). Verhalten des B.G.B. (837). Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld als dingliche Rechte gleicher Gattung (838). Der einheitliche Begriff des Grundpfandrechts (838). Umwandlung der älteren Grundpfandrechte (838) . . . . . 826
- § 157. Die Prinzipien des Grundpfandrechts. I. Publizität (839). II. Spezialität (840). 1. Gegenständliche Beschränkung auf ein einzelnes Grundstück (840). 2. Inhaltliche Beschränkung auf eine Geldleistung von bestimmter Höhe (840). III. Legalität (840). Materielle Prüfung (841). Formelle Prüfung (841). Prüfung der Zulänglichkeit (841). IV. Selbständigkeit (842). System der akzessorischen Hypothek mit relativer Selbständigkeit (842). System der vollkommen selbständigen Hypothek (842). Die preussischrechtliche Spaltung des Grundpfandrechts in Hypothek und Grundschuld (842). Drei Stufen der Selbständigkeit im B.G.B. (843). 1. Hypothek (843). 2. Sicherungshypothek (843). 3. Grundschuld (843). V. Verkehrsfähigkeit (844). 1. Abhängigkeit des Mafses der Verkehrsfähigkeit von dem Grade der Selbständigkeit (844). 2. Bestimmung des Mafses der Verkehrsfähigkeit durch die Art der Verbriefung (844). Hypothekenbriefe (844). Als öffentliche Beweisurkunden (845). Als Legitimationsurkunden (845). Als Wertpapiere (845). Inhaberpfandbriefe (845). Das System des B.G.B. (846). a. Briefgrundpfandrechte (846). b. Buchgrundpfandrechte (846). c. Inhabergrundpfandrechte (846). VI. Kapitalistische Prägung (847). 1. Nach dem Schuldinhalt (847). Kapitalschuld (847). Abschwächungen (847). Rentenschuld (847). 2. Nach der Haftung (847). Substanzhaftung (847). Einschränkung auf Ertragshaftung (848). VII. Verschuldungsfreiheit (849). Gesetzliche Schranken der Selbstbindung des Eigentümers (850). Verschuldungsgrenze (850) 839
- § 158. Begriff und Wesen des Grundpfandrechts. I. Begriff (851). II. Wesen (851). 1. Dinglichkeit (851). 2. Haftung und Schuld (852). Sachhaftung als primärer Inhalt (852). Dingliche Schuld, für die gehaftet wird (852). Bei der Grundschuld (852). Bei der Hypothek (853). Inhalt der dinglichen Schuld (853). Zahlensollen des Eigentümers (854). Bekommensollen des Gläubigers (854).  
(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Der Anspruch auf Zahlung aus dem Grundstück (855). Die dingliche Schuld als rein sachenrechtliches Verhältnis (855). 3. Wertrecht (857). Kein reines Wertrecht (857). Annäherung an das System der Wertteilsrechte (858) . . . . .	851
§ 159.	Gemeinsame Rechtsgrundsätze bei Grundpfandrechten. I. Begründung (859). II. Umfang der Belastung (859). Eingetragene Geldbeträge (859). Zinsen und Nebenleistungen (860). III. Gegenstand der Belastung (860). 1. Das Grundstück selbst in seinem jeweiligen Bestande (861). Grundstücksbestandteile (861). 2. Getrennte Bestandteile (861). Flächenstücke (861). Früchte (862). 3. Zubehörstücke (862). 4. Bürgerliche Früchte (863). a. Miets- und Pachtzinsforderungen (863). b. Ansprüche aus einem Realrecht auf wiederkehrende Leistungen (864). 5. Ersatzansprüche (864). a. Versicherungsforderungen (865). Besonderheiten bei der Gebäudeversicherung (866). Zahlung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung (867). b. Entschädigungsforderungen aus Enteignung oder gleichgestellten Eingriffen (867). Im übrigen kein Surrogationsprinzip (867). IV. Veränderungen (867). 1. Änderungen des Inhalts (867). 2. Änderungen des Ranges (868). 3. Teilung (868). 4. Übertragung (868). Sachenrechtliche Form (869). Eintritt der Wirkung gegenüber dem Eigentümer (869). Einwendungen des Eigentümers gegenüber dem neuen Gläubiger (870). 5. Belastung (871). 6. Pfändung (871). 7. Übergang kraft Gesetzes (871). V. Geltendmachung (872). Dingliche Klage (872). 1. Vor der Fälligkeit der dinglichen Schuld (872). Ansprüche aus Gefährdung der Sicherheit (872). 2. Nach der Fälligkeit der dinglichen Schuld (873). Anspruch auf Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung (873). Wegfall durch anderweite Befriedigung (874). Lösungsrecht des Eigentümers (874). Lösungsrecht Dritter (874). VI. Beendigung (874). Erlöschen (874). Rechtsgeschäftliche Aufhebung (875). Befriedigung aus dem Grundstück (876). Zwangsversteigerung (876) . . . . .	859
§ 160.	Die Hypothek. I. Begriff (877). II. Begründung (878). III. Persönliche und dingliche Schuld (878). Trennung (879). Erleichterung der Schuldübernahme bei Veräußerung des Grundstücks (879). IV. Forderung und Hypothek (880). 1. Überhaupt (880). Verhältnis zwischen der Forderung und dem dinglichen Gläubigerrecht (880). 2. Öffentlichkeitsprinzip (880). Erstreckung auf die Forderung in Ansehung der Hypothek (880). 3. Übertragung (881). Das Prinzip der Zusammengehörigkeit von Forderung und Hypothek (881). Möglichkeit verschiedener Schicksale in Ansehung des Zeitpunkts der Wirksamkeit (882). Mögliche Trennung der Zuständigkeit (882). 4. Fälligkeit (882). 5. Verzugsfolgen (883). 6. Einreden (883). Verlust von Einreden infolge des Publizitätsprinzips (883). 7. Bestand (884). Möglichkeit des Bestandes der Hypothek ohne die Forderung (884). 8. Geltendmachung (884). Verhältnis der persönlichen und der dinglichen Klage (885). 9. Lösung des Bandes (885). (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)	

	Seite
Insbesondere Forderungswechsel (885). V. Beendigung (886). Keine Beendigung durch Erlöschen der Forderung (889). Erwerb der Hypothek durch den Eigentümer oder durch den persönlichen Schuldner (886). Schicksale der Forderung bei Beendigung der Hypothek (887) . . . . .	877
§ 161. Die Briefhypothek. I. Begründung (887). II. Hypothekenbrief (888). Erteilung (888). Der Hypothekenbrief als öffentliche Urkunde (888). Kein selbständiger öffentlicher Glaube, aber Kraft, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu brechen (889). Der Hypothekenbrief als Wertpapier (889). Zugehörigkeit zu den Rektapapieren (890). III. Erwerb der Briefhypothek (890). Durch Übergabe des Briefes oder gehörigen Ersatz der Übergabe (890). IV. Übertragung der Briefhypothek. 1. Rechtsgeschäftliche Übertragung (891). Briefübergabe und Abtretungserklärung (891). Wirkung der Übertragung mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung (892). Verstärkte Wirkung der Übertragung mittels öffentlich beglaubigter Abtretungserklärung (892). Wirkung der Übertragung mittels Bucheintrages (893). 2. Belastung (893). 3. Pfändung (894). 4. Gesetzlicher Übergang (894). V. Geltendmachung (895). Der Brief kein Praesentationspapier (895). Aber Einlösungspapier (895) . . . . .	887
§ 162. Die Buchhypothek. I. Begründung (896). II. Erwerb (896). Sperrfrist für die Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die Forderung bei der Darlehnsypothek (896). III. Übertragung (897). IV. Geltendmachung (897) . . . . .	896
§ 163. Die Sicherungshypothek. I. Die Sicherungshypothek überhaupt (898). 1. Begriff (898). 2. Begründung (898). Rechtsgeschäftliche Bestellung (898). Anspruch auf Bestellung aus gesetzlichem Pfandtitel (898). Auferlegung im Wege der Zwangs- oder Arrestvollstreckung (899). Entstehung ohne Eintragung auf Grund eines Pfandrechts an der Forderung auf Grundstücksübereignung (900). Entstehung im Wege gesetzlicher Umwandlung (900). 3. Wirkung (901). Abhängigkeit des dinglichen Rechts von der Forderung (901). Gleichwohl besitzt auch die Sicherungshypothek das dem Wesen des modernen Grundpfandrechts entsprechende Maß von Selbständigkeit (902). II. Sicherungshypothek für Forderungen aus Inhaber- oder Orderpapieren (902). Begründung (903). Kein Hypothekenbrief, aber Aufnahme des Grundpfandrechts in das Inhaber- oder Orderpapier (904). Verkehrsfähigkeit trotz grundsätzlicher Unselbständigkeit der Hypothek (904). Zulässigkeit der Bestellung eines Gläubigervertreters als Treuhänders (904). Rechtsstellung des Treuhänders (905). Verhältnis desselben zu einem vertragsmäßigen oder gesetzlichen Gläubigerverband (906). III. Höchstbetragshypothek (906). Bestellung (906). Umfang der dinglichen Schuld (907). Übertragung der Forderung ohne die Hypothek (907). Das in Höhe des Betrages, um den die Forderung jeweilig hinter	

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Seite
dem Höchstbetrage zurückbleibt, bestehende Eigentümergrundpfandrecht (908). . . . .	898
§ 164. Die Grundschuld. I. Begriff und Wesen (909). Begriffliche Selbständigkeit der dinglichen Schuld, für die das Grundstück haftet (909). Ein persönliches Schuldverhältnis braucht nicht zu bestehen (909). Besteht es, so ist es sachenrechtlich bedeutungslos (910). Abstrakte Natur der dinglichen Schuld (910). Die Grundschuld als das reine Grundpfandrecht (911). II. Begründung (911). Durch Bestellung (911). Durch Umwandlung (911). III. Rechtsverhältnisse (912). Modalitäten der dinglichen Schuld (912). Übertragung (912). Befriedigung (912). Geltendmachung (913). Beendigung (913). IV. Briefgrundschuld (913). Grundschuldbrief (913). Grundschuldbriefe auf den Inhaber (914). V. Buchgrundschuld (915). .	909
§ 165. Die Rentenschuld. I. Begriff und Wesen (915). Unterschied von einer ablösblichen Reallast (915). II. Begründung (916). Bestellung (916). Erfordernis der Festsetzung und Eintragung einer Ablösungssumme (916). Bedingte oder befristete Rente als Rentenschuld (916). Tilgungsrente (916). Entstehung durch Umwandlung (917). III. Rechtsverhältnisse (917). Hinsichtlich der einzelnen Renten (917). Hinsichtlich der Ablösungssumme (917). Das Ablösungsrecht des Eigentümers (917). Ansprüche des Gläubigers (918). Schicksale der Rentenschuld im Falle der Ablösung (918). IV. Briefrentenschuld (918). Rentenschuldbrief (918). Rentenschuldbriefe auf den Inhaber (918). V. Buchrentenschuld (918). .	915
§ 166. Die Eigentümergrundpfandrechte. I. Überhaupt (919). Entwicklung auf deutschrechtlicher Grundlage (919). Im Falle der Vereinigung von Hypothek und Eigentum (919). Im Falle der Befriedigung durch den Eigentümer (920). Bei Erlöschen der Forderung (920). Erscheinen im Grundbuch (920). Zulassung ursprünglicher Begründung (920). Steigerung der Wirksamkeit (921). Vollendung im B.G.B. (921). Das Eigentümergrundpfandrecht als allgemeingültige und für den Bau des gesamten Grundpfandrechts grundlegende Rechtseinrichtung (921). II. Wesen (921). Besonderes dingliches Recht neben dem Eigentum oder Teilinhalt des Eigentums? (921). Unterscheidung der subjektiven und der objektiven Seite (922). Als subjektives Rechtsverhältnis hat das Eigentümergrundpfandrecht keinen dem Eigentum gegenüber selbständigen Bestand (922). Dagegen ist der objektive Bestand eines vom Eigentum getrennten besonderen Rechtes am Grundstück gegeben (923). III. Arten (924). 1. Eigentümerhypothek (924). 2. Eigentümergrundschuld (924). IV. Entstehung (924). 1. Ursprüngliche Entstehung (925). a. Durch ausdrückliche Bestellung einer Eigentümergrundschuld (925). b. Durch Bestellung einer Hypothek, wenn oder soweit die eingetragene Forderung nicht zur Entstehung gelangt (925). Nicht auszudehnen auf den Fall des Mangels einer wirksamen dinglichen Einigung (926). Nur die Zwangs- oder Arresthypothek entsteht mangels sachenrecht-	
(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)	



licher Grundlage ihrer Eintragung als Eigentümergrundschuld (927). c. Durch Bestellung eines Briefgrundpfandrechts bis zur Übergabe des Briefes (927). 2. Entstehung durch Übergang eines Gläubigergrundpfandrechts auf den Eigentümer (928). a. Erwerb des Grundpfandrechts durch den Eigentümer oder des Eigentums durch den Grundpfandgläubiger aus den allgemeinen Erwerbsgründen (928). b. Übergang infolge Verzichtes des Gläubigers (928). c. Erwerb durch Ablösung mittels Befriedigung des Gläubigers (929). d. Übergang der Hypothek auf den Eigentümer infolge Erlöschens der Forderung (929). e. Übergang des Grundpfandrechts auf den Eigentümer infolge Ausschließung des unbekanntem Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens (930). α. Auf Grund der Verschweigung des Gläubigerrechts (930). β. Behufs Ablösung (930). V. Inhalt (931). Befriedigung aus dem Grundstück im Falle der von einem Anderen betriebenen Zwangsvollstreckung (931). Bezug von Zinsen oder Renten während der Zwangsverwaltung (931). Geltendmachung der Forderung bei der Eigentümerhypothek (932). Zurückstehen des dem Eigentümer zugefallenen Teilgrundpfandrechts hinter dem Restgrundpfandrecht des Gläubigers (932). VI. Verfügung (932). 1. Der Eigentümer kann das Eigentümergrundpfandrecht als besonderen Vermögensgegenstand in seiner Hand behalten (932). Anspruch auf Grundbuchberichtigung (932). Herbeiführung einer Veränderung (933). Belastung (933). Pfändung (933). 2. Der Eigentümer kann das Eigentümergrundpfandrecht übertragen (933). Verbindung der Übertragung mit Umwandlung (934). Gerichtliche Überweisung (934). Verbleiben beim Eigentümer im Falle der Übertragung des Eigentums am Grundstück (934). 3. Der Eigentümer kann das Eigentümergrundpfandrecht löschen lassen (934). Vormerkung zur Sicherung des einem Anderen eingeräumten Anspruchs auf Löschung (934) . . . . .

919

- § 167. Die Gesamtgrundpfandrechte. I. Begriff (935). II. Entstehung (935). Rechtsgeschäftliche Bestellung (936). Entstehung durch Grundstücksteilung (936). Buchung (936). Brief (936). III. Übertragung (936). IV. Inhalt (936). Dingliche Gesamtschuld mit solidarischer Haftung der Grundstücke (936). 1. Strenge Geltung des Solidarprinzips zugunsten des Gläubigers (936). Keine Beschränkung seiner Wahlfreiheit (937). 2. Keine Schuldgemeinschaft unter den Schuldnern (937). Keinerlei Ausgleichspflicht auf Grund der dinglichen Gesamtschuld (937). Jedoch Mitsicherung anderweit begründeter Regressansprüche durch das Gesamtgrundpfandrecht (937). V. Schicksale bei Erledigung des Gläubigerrechts (938). 1. Befriedigung durch den Eigentümer (938). Übergang auf den Eigentümer (938). Befriedigt aber einer von mehreren Eigentümern, so erwirbt er das Gesamtgrundpfandrecht nur an seinem Grundstück, während es an den anderen Grundstücken erlischt (938). Nur insoweit er bereits einen Ersatzanspruch gegen einen anderen Eigentümer hat, erwirbt er das Grundpfandrecht

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	an dessen Grundstück als eine mit seinem Eigentümergrundpfandrecht zum Gesamtgrundpfandrecht verbundene Regrefshypothek (938). Der Befriedigung steht Erwerb durch rechtsgeschäftliche Übertragung und eine in der Person des Eigentümers eintretende Vereinigung gleich (938). 2. Befriedigung durch den persönlichen Schuldner (939). 3. Verzicht des Gläubigers (939). Ausschließung auf Grund von Verschweigung (939). 4. Sonstige Fälle des Eigentümergrundpfandrechts (939). 5. Befriedigung aus dem Grundstück (940). Erlöschen an allen Grundstücken (940). Möglicher Erwerb des Gesamtgrundpfandrechts als Regrefshypothek (940). 6. Rangverhältnis (940). 7. Gemeinschaftliches Eigentümergrundpfandrecht (940). Sachenrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand (940). Unausgeschiedene Wertanteile (941). Aussonderungsanspruch (941). VI. Verteilung durch Zerlegung in Einzelgrundpfandrechte (941). Einseitige Verteilung durch den Gläubiger (941). Verteilung auf Grund der Gemeinschaftsaueinandersetzung (941). Verteilung ohne Willen des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren (942). Abwendung durch den Gläubiger (943). Gesamthaftung des Erlöses mehrerer Grundstücke (943) . . . . .	935
§ 168.	Pfandbriefverbände. I. Überhaupt (943). II. Pfandbriefgenossenschaften (944). 1. Öffentliche (944). Landschaften und verwandte Kreditvereine (944). Ihre Rechtsstellung als öffentliche Körperschaften (944). Die Körperschaft als Gläubigerin ihrer Mitglieder (945). Die Körperschaft als Schuldnerin (946). Die Pfandbriefe (946). Ältere (947). Neuere (947). Zentralpfandbriefe (948). 2. Private (948). III. Pfandbriefanstalten (949). 1. Öffentliche (949). 2. Private (950). Hypothekenbanken (950). Die Pfandbriefdarlehen (950). Die Hypothekenpfandbriefe (951). Ihr Vorzugsrecht (952). Der Treuhänder (952). Seine Rechtsstellung (953). Geltendmachung der Pfandbriefforderungen im Konkurse (954). Natur des Vorzugsrechts (954). Ausdehnung (955). . . . .	943

Siebenter Titel.

**Das Fahrnispfandrecht.**

§ 169.	Geschichtliche Entwicklung des Fahrnispfandrechts. I. Älteres deutsches Recht (955). Pfandrecht aus Pfandgabe und aus Pfandnahme (955). 1. Faustpfandrecht (956). Begründung (956). Gewere und dingliches Recht des Pfandgläubigers (957). Sachhaftung (957). Gewahrsam (957). Nutzung (957). Rückgabepflicht (958). Haftung für Gefahr (958). Befriedigung aus dem Pfande (959). Verfallpfand (960). Verkaufspfand (960). 2. Pfandrecht ohne Besitz (961). Vermögenssatzung in Ansehung von Fahrnis (961). Anwendung der jüngeren Satzung des Liegenschaftsrechts auf Fahrnis (961). Bei Schiffen (962). Bei sonstigen Fahrnisstücken und Fahrnisinbegriffen (962). II. Neuere Entwicklung (963). Aufnahme des römischen Rechts in das gemeine Recht (963). Nachwirkungen des einheimischen Rechts in den Partikularrechten (963). Wieder-	
	(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)	

erstehung der deutschrechtlichen Prinzipien der Publizität und der Spezialität (964). Ergebnis (965). Bindung des Fahrnispfandrechts an die Erscheinung in offenkundigem Besitz (965). Beseitigung der Generalpfandrechte (966). Sachhaftung (967). Unselbständigkeit (967). Rechte und Pflichten aus dem Pfandbesitz (967). Befriedigung (967). Gerichtlicher oder privater Pfandverkauf (968). Pfandleihgewerbe (969). Schiffspfandrecht (969). Sonstige Registerpfandrechte (969). Pfandrecht an unkörperlichen Gegenständen (969) 955

- § 170. Das Faustpfandrecht an beweglichen Sachen. I. Begriff (970). II. Voraussetzungen (970). 1. Gegenstand (970). Gesamtsachen (971). Zubehörsachen (972). 2. Forderung (972). Pfandrecht für bedingte und künftige Forderungen (972). III. Begründung (973). 1. Rechtsgeschäftliche Bestellung (973). Dinglicher Vertrag (973). Übergabe (973). Ersatz der Übergabe (974). Einschränkung des Ersatzes der Übergabe durch Besitzverträge (974). Ersatz der Übergabe durch Einräumung des Mitbesitzes (975). Verpfändung durch den Nichteigentümer (975). 2. Entstehung von Pfandrechten kraft Gesetzes (976). Gesetzliche Pfandrechte, zu deren Voraussetzungen Besitzerwerb gehört (976). Gesetzliche Pfandrechte ohne Besitz (977). Die für gesetzliche Pfandrechte geltenden Rechtsätze (978). 3. Entstehung von Pfandrechten durch Pfändung (978). Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung (978). Privatpfändung (979). IV. Mehrheit von Pfandrechten (979). Altersvorzug (979). Abweichende Rangverhältnisse (980). V. Umfang der Haftung (981). VI. Gegenstand der Haftung (981). VII. Recht auf Besitz (982). Nutzungsrecht (982). VIII. Schuldverhältnis aus dem Pfandbesitz (983). 1. Pflichten des Pfandgläubigers (983). 2. Rechte des Pfandgläubigers (984). IX. Schutz (985). X. Befriedigung (985). Ablösung (985). XI. Pfandverkauf (986). 1. Verkaufsberechtigung (986). 2. Vornahme des Verkaufs (987). a. Die gesetzliche Form des Selbstverkaufs (987). b. Gewillkürte abweichende Verkaufsart (988). c. Gerichtlicher Verkauf (988). 3. Wirkungen (988). a. Inhalt der sachenrechtlichen Wirkungen (988).  $\alpha$ . In Ansehung der Sache (988).  $\beta$ . In Ansehung des Kaufpreises (989). b. Eintritt der sachenrechtlichen Wirkungen (990).  $\alpha$ . Rechtmäßiger Pfandverkauf (990).  $\beta$ . Nicht rechtmäßiger Pfandverkauf (990).  $\gamma$ . Wirkungskraft des guten Glaubens des Erwerbers (990). 4. Legitimation des Verpfänders (991). XII. Übertragung (991). Abtretung mit der Forderung (992). Belastung (992). Pfändung (992). Gesetzlicher Übergang (992). Anspruch des neuen Gläubigers auf Pfandbesitz (992). Wirkung der Erlangung des Pfandbesitzes (993). XIII. Beendigung (993). 1. Infolge Erlöschens der Forderung (993). 2. Beendigung des Pfandrechtes für sich (993). Erlöschen (993). Rechtsgeschäftliche Aufhebung (994). Rückgabe (994). Sonstiger Besitzverlust (994). Vereinigung mit dem Eigentum (995). XIV. Pfandrecht an einem Bruchteil (995). XV. Eigentumsübertragung zur Sicherung (996). Zulässigkeit (996). Arten (996). XVI. Pfandleih-

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

	Seite
gewerbe (997). Öffentliche Pfandleihanstalten (997). Private Pfandleiher (998). Sonderrechtliche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb (998). Einschränkungen der Vertragsfreiheit (998). Pfandbuch (999). Pfandschein (999). Aufbewahrungspflicht (999). Reine Sachhaftung (1000). Gefahrtragung (1000). Lösungsanspruch (1000).	970
§ 171. Das Schiffspfandrecht. I. Geschichte (1000). II. Gegenstand (1001). III. Wesen (1002). IV. Besonderheiten nach dem Vorbilde des Liegenschaftsrechts (1002). 1. Bestellung (1002). 2. Rang (1003). 3. Publizität (1003). Grenzen der Publizitätswirkungen des Schiffregisters (1004). 4. Umfang der Haftung (1004). 5. Gegenstand der Haftung (1004). 6. Übertragung (1004). 7. Befriedigung (1004). 8. Beendigung (1005). V. Verhältnis zum Pfandrecht der Schiffsgläubiger (1005).	1000
§ 172. Pfandrecht an Rechten. I. überhaupt (1006). II. Wesen (1007). III. Zulässigkeit (1008). Unverpfändbare Rechte (1008). Unpfändbare Rechte (1008). IV. Begründung (1009). 1. Rechtsgeschäftliche Bestellung (1009). Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbers (1010). 2. Entstehung kraft Gesetzes (1011). 3. Durch Pfändung (1011). V. Wirkungen (1011). 1. Nutzungen (1012). 2. Verhältnis zu dem kraft des belasteten Rechts Verpflichteten (1012). 3. Befriedigung (1012). VI. Übertragung (1013). VII. Beendigung (1013). VIII. Forderungspfandrecht (1013). Seine Besonderheiten (1013). 1. Einziehungsrecht (1013). 2. Verhältnis zum Schuldner (1014). Verteilung der Rechtsmacht zwischen Stammgläubiger und Pfandgläubiger (1014). a. Von vornherein (1014). b. Nach Eintritt der Fälligkeit (1014). c. Regelung durch Vereinbarung (1015). d. Dingliche Wirkung der Verteilung (1015). 3. Verhältnis zwischen Stammgläubiger und Pfandgläubiger (1015). Gemeinschaft (1016). 4. Wirkung der Leistung des Schuldners (1016). 5. Erstreckung auf die Zinsen (1016). X. Pfandrecht an Wertpapieren (1017). Rechtspfandrecht im Gewande des Sachpfandrechts (1017). Allgemeine Grundsätze (1017). 1. An Rektapapieren (1018). 2. An Orderpapieren (1018). 3. An Inhaberpapieren (1019). X. Rechtsabtretung zur Sicherung (1020).	1006

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## Berichtigungen.

- S. 16 Anm. 54 Z. 3: l. „Const. El.“ statt „Const. Bl.“
- S. 234 Anm. Z. 3 v. o: muß die Verweisung auf § 133 und 134 statt auf § 128 und 129 lauten.
- S. 260 Anm. 63 Z. 2: l. § 973 statt § 273.
- S. 265 Anm. 87 a. E.: l. § 776 statt § 766.
- S. 585 Anm. 27 a. E.: l. § 719 statt Art. 776.
- S. 595 Text Z. 3 v. u.: l. „Wertersatz“ statt „Wertansatz“.
- S. 639 Z. 5 v. u.: l. „personalen“ statt „persönlichen“.
- S. 829 ist die Seitenzahl 829 zu ergänzen.
- S. 850 Anm. 49: l. § 1202 statt § 1902.

## Ergänzungen.

- Zu S. 15—726. Als „Schweiz. Entw.“ ist hier überall der i. J. 1900 veröffentlichte „Vorentwurf“ zitiert. Die angeführten Paragraphen sind in dem durch Botschaft des Bundesrats v. 28. Mai 1904 der Bundesversammlung zugestellten Entwurf durch anders bezifferte Paragraphen ersetzt. Nachstehend folgen die neuen Ziffern unter Angabe der vorgenommenen Änderungen. Soweit nichts bemerkt ist, sind keine oder nur unerhebliche Änderungen erfolgt.
- S. 15 Anm. 48: statt § 658 jetzt 649. Der Ausdruck „unbewegliche Sachen“ ist durch „Grundstücke“ ersetzt; es heißt dann: „Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind 1. die Liegenschaften, 2 die . . . Rechte . . ., 3. die Bergwerke.“
- S. 40 Anm. 5: statt § 676—677 jetzt 667—668.
- S. 72 Anm. 6, 8, 9, S. 73 Anm. 11, S. 76 Anm. 25: statt § 647 u. 648 jetzt 638 u. 639.
- S. 212 Anm. 3, 217 Anm. 29: statt § 961 jetzt 957.
- S. 219 Anm. 37: statt § 962 jetzt 958 mit hinzugefügtem Abs. 2: „Wer eine Sache als Eigentümer besitzt, hat selbständigen Besitz, der andere unselbständigen.“
- S. 223 Anm. 59: statt § 979—982 jetzt 975—978.
- S. 226 Anm. 75: statt § 961 Abs. 2 jetzt § 957 Abs. 2.
- S. 227 Anm. 2: statt § 963—967 jetzt 959—963.
- S. 233 Anm. 19: statt § 964 Abs. 1 jetzt 960 Abs. 1.
- S. 236 Anm. 28: statt § 964 Abs. 2 jetzt 960 Abs. 2.
- S. 249 Anm. 11: statt § 968 jetzt 964.
- S. 253 Anm. 29 u. 31: statt § 969 u. 970 jetzt 964 u. 966.
- S. 254 Anm. 35: statt § 971 jetzt 967. Die Ausschlussfrist ist auf 6 Monate verkürzt.
- S. 258 Anm. 51: statt § 972—973 jetzt 968—969.
- S. 260 Anm. 63: statt § 973 Abs. 2—3 jetzt 969 Abs. 2—3.
- S. 261 Anm. 66: statt § 973 Abs. 1 jetzt 969 Abs. 1.
- S. 262 Anm. 77: statt § 979 Abs. 2 jetzt 975 Abs. 2.
- S. 264 Anm. 85: statt § 972—973, 974, 977—982 jetzt 968—969, 970, 973—978.
- S. 265 Anm. 87: statt § 664—666 jetzt 655—657. Die vom Buch unabhängige 10jährige ordentliche Ersitzung ist gestrichen, bei der 30jährigen Ersitzung ist das Erfordernis des guten Glaubens fallen gelassen. — Statt § 724, 739, 776 jetzt 721, 737, 773.
- S. 266 Anm. 89: statt § 721, 739, 983 jetzt 718, 737, 779.
- S. 288 Anm. 96: statt § 984—1019 jetzt 980—1015.
- S. 327 Anm. 104: statt § 1015—1016 jetzt 1011—1012.
- S. 334 Anm. 133: statt § 1002, 1003, 1004 jetzt 998, 999, 1000.
- S. 393 Anm. 1: statt § 658 jetzt 649.
- S. 394 Anm. 3 u. 5: statt § 669 jetzt 660.
- S. 426 Anm. 30: statt § 701 jetzt 695 (verändert).
- S. 443 Anm. 115: § 663 ist die Ziffer des Entw. (Vorentw. § 672).
- S. 542 Anm. 89: statt § (Art.) 716 jetzt 713.
- S. 543 Anm. 95: statt § (Art.) 717 jetzt 714 (unter Hinzufügung einer Verpflichtung des Grundeigentümers zur Gestattung der Ausgrabung und Bergung gegen Entschädigung).
- S. 546 Anm. 5: statt § (Art.) 707 jetzt 703.
- S. 562 Anm. 44: statt § (Art.) 976 ff. jetzt 972 ff. und dazu eingefügt 701 Abs. 2.
- S. 564 Anm. 59: statt § (Art.) 977 Abs. 2 jetzt 973 Abs. 2, wo die Fassung des O.R. wiederhergestellt ist.
- S. 579 Anm. 14: statt § 721 Abs. 2 jetzt 718 Abs. 2.

- S. 583 Anm. 15: statt 720 jetzt 717.  
 S. 584 Anm. 18: statt § 720 Abs. 3 jetzt 717 Abs. 3.  
 S. 585 Anm. 27: statt § 719 (irrtümlich Art. 776) jetzt 716.  
 S. 586 Anm. 33: statt § 719 Abs. 3 jetzt 716 Abs. 3.  
 S. 641 Anm. 6: statt § (Art.) 726 jetzt 723.  
 S. 702 Anm. 9: statt § 775—786 jetzt 772—782. Nach dem neu zugefügten Abs. 3 des § 772 kann, abgesehen von der Gült und den öffentlich-rechtlichen Grundlasten, eine Grundlast nur eine Leistung zum Inhalt haben, die entweder mit der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstücks zusammenhängt, oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstücks bestimmt ist.  
 S. 726 Anm. 35, 39 u. 40: statt § 785 jetzt 781.

- Zu S. 62 Anm. 65. Eingehend trägt Hellwig seine Lehre von den selbständigen Sondervermögen auch im Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Bd. I, Leipzig 1903, § 44—47 vor.
- Zu S. 102. Über die Versicherungsmarke handelt eingehend Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. II, Berlin 1905, § 40 S. 409—430. Über ihre Funktion als Zahlungsmittel insbesondere S. 419 ff. Rosin erklärt sie zugleich für ein Inhaberpapier im Sinne des § 807 B.G.B. Daher seien auch § 794 und § 935 Abs. 2 auf sie anwendbar.
- Zu S. 105 Anm. 8. Der Schweiz. Entw. in der vom Bundesrat durch Botschaft v. 3. März 1905 vorgeschlagenen Ergänzung bringt einen Tit. 52 mit der Überschrift „Die Wertpapiere“ und definiert in § 1682: „Wertpapier im Sinne dieses Gesetzes ist eine Urkunde, mit der ein Recht, auf das sie lautet, derart verknüpft erscheint, daß ohne die Urkunde das Recht weder geltend gemacht noch auf Andere übertragen werden kann“.
- Zu S. 118 Anm. 55. Vgl. Schweiz. Entw. § 1683.
- Zu S. 132 Anm. 1. Allgemeine Vorschriften über Rektapapiere bringt der Schweiz. Entw. § 1684—1688 unter der Überschrift „Die Namenpapiere“.
- Zu S. 135 Anm. 22. Vgl. Schweiz. Entw. § 1684 Abs. 2. In Abs. 3 wird hier hinzugefügt, daß die Abtretung des Rechtes für sich einen persönlichen Anspruch auf Übergabe der Urkunde, die in Abtretungsabsicht erfolgte Übergabe der Urkunde einen persönlichen Anspruch auf formgerechte Rechtsabtretung begründet.
- Zu S. 139 Anm. 46. Nach Schweiz. Entw. § 1686 befreit nur „die in guten Treuen erfolgende Leistung“ an den Inhaber.
- Zu S. 140 Anm. 51. Kraftloserklärung aller Namenpapiere wird in Schweiz. Entw. § 1688 vorgesehen.
- Zu S. 172 Anm. 90. Über die Leistung an den geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Inhaber, deren Wirksamkeit Oertmann, D.J.Z. IX 1127 ff., mit Unrecht verneint, habe ich näher in der D.J.Z. X 92 ff. gehandelt.
- Zu S. 173 Anm. 94. Der Schweiz. Entw. § 1699 Abs. 2 schließt ausdrücklich die Befreiung durch Leistung an den Inhaber aus, wenn der Verpflichtete „weiß, daß der Inhaber nicht berechtigt ist“.
- Zu S. 303 Z. 8. Gegenüber der vom K.Ger. und den O.L.G. Dresden und Kolmar gebilligten, mit den Bedürfnissen des Lebens unvereinbaren Praxis, die unter Berufung auf den Wortlaut des § 55 Abs. 1 der Grdb.O. die Eintragung eines neuen Eigentümers den Grundpfandgläubigern nicht bekannt macht, weil ihr Recht nicht

- „betroffen“ sei, ist im Reichtage ein Antrag auf Abänderung des § 55 angenommen. Es wäre bedauerlich, wenn der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte, um die Praxis zur Korrektur eines zweckwidrigen Verhaltens zu veranlassen, zu dem sie der Gesetzesbuchstabe keineswegs zwingt. Vgl. den Jahresbericht der Direktion der Preussischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft für 1904 S. 12—13. Auch Heinritz, D.J.Z. X 400.
- Zu S. 330 Anm. 19. In eingehender Darlegung sucht jetzt Mitteis, Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht, Leipzig 1905, S. 20 ff., die Ansicht zu begründen, daß die Verpachtung und Besitzüberlassung seitens des Scheineigentümers eine dingliche Gebundenheit des wahren Eigentümers bewirke. Ich kann seine Beweisführung nicht als schlüssig anerkennen.
- Zu S. 422 Anm. 15—16. Das R.Ger. LVIII Nr. 32 stellt allgemein den Grundsatz auf, daß stets, wenn der Anspruch auf Beseitigung der Störung infolge einer obrigkeitlichen Verfügung (z. B. Konzessionierung einer Kleinbahn) ausgeschlossen ist, ein vom Nachweis des Verschuldens unabhängiger Anspruch auf Schadenersatz an die Stelle tritt.
- Zu S. 450 Anm. 30. Vgl. auch Kriegsmann, Der Rechtsgrund (causa) der Eigentumsübertragung, Berlin 1905, S. 64 ff.
- Zu S. 462 Anm. 80. Dagegen tritt die sachenrechtliche Wirkung des Zuschlags nicht ein, wenn die gehörige Aufforderung zur Geltendmachung der entgegenstehenden Rechte nicht ergangen ist. Daher auch nicht, wenn bei der Aufforderung das Grundstück nicht hinreichend erkennbar für Dritte bezeichnet wurde; R.Ger. LVII Nr. 46.
- Zu S. 478 Anm. 59. Als ein subjektives öffentliches Recht, das verschieden beschaffen sein könne, konstruiert auch M. Papenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, Berlin 1905, § 54 S. 368 ff., das verliene Enteignungsrecht.
- Zu S. 546 Anm. 7. D. Stöver, Arch. f. b. R. XXVI 149 ff., will das im § 929 geforderte Einigsein im Gegensatz zu der liegenschaftsrechtlichen Einigung, die er als dinglichen Vertrag anerkennt (S. 182 ff.), nur als Bestandteil des sachenrechtlichen Vertrages gelten lassen (S. 170 ff.). Seine Konstruktion beruht aber auf der irrigen Annahme, daß die Übergabe selbst ein Rechtsgeschäft sei (S. 165 ff.).
- Zu S. 547 Anm. 9. Eingehend jetzt Kriegsmann a. a. O. (oben zu S. 450) S. 98 ff.
- Zu S. 990. Darüber, von welchen Voraussetzungen bei dem Verkauf einer gepfändeten Sache durch den Gerichtsvollzieher der Eigentumsübergang abhängt und welche dieser Voraussetzungen durch guten Glauben des Erwerbers ersetzt werden, vgl. M. Wolff, Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige bewegliche Sache, Berlin 1905 (aus der Festgabe für Hübler), S. 6—11.
- Zu S. 991 Anm. 98. Über die Anwendung des Surrogationsprinzips des § 1247 auf den Erlös aus dem rechtswirksamen Verkauf einer gepfändeten Sache, an der ein Pfändungspfandrecht nicht erworben war, vgl. M. Wolff a. a. O. S. 14—19.

## Zweiter Abschnitt.

### **Sachenrecht.**

---

#### Erstes Kapitel.

#### **Die Gegenstände des Sachenrechts.**

##### Erster Titel.

#### **Die Sachen überhaupt.**

##### § 100. Die Rechtsstellung der Sachen.

I. Gegenstände des Sachenrechts sind die Sachen (oben Bd. I § 31). Als Sachenrecht oder dingliches Recht bezeichnen wir jedes Recht, das seinem Subjekt die Herrschaft über einen als Sache ausgeschiedenen Bestandteil der äußeren Güterwelt Jedermann gegenüber verschafft (oben Bd. I § 29 II 2). Alle Sachenrechte sind absolute Rechte, und alle sind Vermögensrechte. Nach Inhalt und Umfang aber der von ihnen gewährten Herrschaft sind sie untereinander mannigfach verschieden. Diese Verschiedenheit wird zum großen Teil durch die ungleiche Beschaffenheit der Sachen bestimmt.

Das deutsche Recht räumte von je den Sachen einen ungleichmächtigen Einfluß auf die Prägung des Sachenrechts ein. Es behandelte die Sachen als selbständige Ausgangspunkte der Rechtsbildung, verlieh ihnen eine auf ihr eigenes Wesen gegründete Rechtsstellung und knüpfte an die so hergestellte Gliederung der Sachenwelt eine Fülle von Rechtswirkungen, die dann über das Sachenrecht hinaus die anderen Rechtsgebiete und namentlich auch das Familien- und Erbrecht ergriffen. Die Aufnahme des römischen Rechts, das zwar keineswegs jede Einwirkung von Sachunterschieden auf das Sachenrecht ablehnte, jedoch nach Möglichkeit dem rechtlichen Nivellement der Sachen zustrebte, vermochte diesen Zug unseres Rechtes nicht auszuutilgen, sondern nur abzuschwächen und



vortübergehend zu lähmen oder doch zu verdunkeln. Für das moderne Recht muß daher in vielen Punkten, so sehr sich das romanistische Denken gegen jede die römischrechtlichen Grenzen überschreitende Verselbständigung der Sachen sträubt, auf die deutschrechtlichen Anschauungen zurückgegriffen werden.

II. Die selbständige Rechtsstellung der Sachen offenbart sich in einer Reihe von Erscheinungen.

1. Vor allem werden den Sachen rechtliche Eigenschaften beigelegt, von deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Geltung oder Nichtgeltung bestimmter Rechtssätze für die auf sie bezüglichen Rechtsverhältnisse abhängt. Zum Teil knüpft die Rechtsordnung hierbei an natürliche Sachunterschiede an. So hat das deutsche Recht den Unterschied der unbeweglichen und beweglichen Sachen zur Grundlage eines das ganze System durchdringenden Gegensatzes gemacht (unten § 101). Und es hat weiter unter den Liegenschaften Wald, Wasser und Bergwerke und innerhalb der Fahrnis Vieh, Waffenrüstung, Hausgerät und Schmuck zum Ausgangspunkte eigenartiger Rechtsbildungen genommen. Andere rechtliche Eigenschaften teilt die Rechtsordnung lediglich von sich aus den Sachen zu, um sie einem mehr oder minder umfassenden Sonderrecht zu unterstellen. Man denke an Lehen, Stammgüter, Rittergüter oder Bauergüter, aber auch an die öffentlichen Sachen (unten § 102) oder das Geld (unten § 107).

2. Das deutsche Recht erkennt ferner rechtliche Verbindungen von Sachen mit Sachen als wirksam an (unten § 104 bis 105). Auch hierbei wird bald ein natürliches Sachband zum Rechtsband erhoben, bald vom Rechte her ein Sachband geschaffen. Immer aber entstehen Objektsbeziehungen, die auf die Rechtsverhältnisse an den Sachen bestimmend einwirken. Insoweit Inbegriffe verbundener Sachen als selbständige Sacheinheiten gelten, gewinnt das Sachenrecht an ihnen neue Objekte, deren Eigenart den an ihnen begründeten Rechten ein besonderes Gepräge verleihen kann.

3. Weiter verknüpft das deutsche Recht mit Sachen eine Rechtsträgerschaft, so daß Sachen zu Mitteln werden, das Subjekt eines Rechtes zu bestimmen (oben Bd. I § 29 III 2 b S. 264). In umfassendem Maße erhebt es Grundstücke zu Trägern von Rechten, die ihnen als Realrechte anhängen (unten § 106). Mehr oder minder fest verbindet es Rechte mit Urkunden, die dadurch zu Wertpapieren werden (unten § 108—112). Vermöge solcher Rechtsträgerschaft nehmen dann die Sachen besondere

Eigenschaften an, um deren Willen das Sachenrecht in der Anwendung auf sie allerlei Abwandlungen erfahren kann. Zugleich aber erweitert sich der Machtbereich des Sachenrechts durch die mittelbare Erstreckung der Sachherrschaft auf die mit solchen Sachen verknüpften Rechte.

4. Endlich stellt das deutsche Recht den körperlichen Sachen unkörperliche Sachen als mehr oder minder selbständige, unter sich wiederum mannigfach ungleichartige Rechtsobjekte zur Seite (oben Bd. I § 31 II 1 S. 270 ff.). Auch sie eignen sich zu Gegenständen des Sachenrechts. Allein das Sachenrecht ist zunächst für die körperlichen Sachen ausgebildet und wird nicht nur auf die einzelnen Arten von unkörperlichen Sachen in ungleichem Umfange übertragen, sondern auch je nach deren Beschaffenheit hierbei in verschiedener Weise umgestaltet<sup>1</sup>.

III. Aus der besonderen Rechtsstellung bestimmter Sachen entspringen mancherlei rechtliche Verhältnisse objektiver Art. Soweit ein solches Verhältnis in der Sachenwelt beschlossen bleibt, ist es, da es Rechte und Pflichten nicht begründet, kein „Rechtsverhältnis“ im technischen Sinn (oben Bd. I § 28). Wohl aber kann es als Grundlage eines Rechtsverhältnisses dessen objektiven Bestand in sich aufnehmen. Darum vermögen manche Rechtsverhältnisse nicht zu entstehen, bevor ein bestimmtes Sachverhältnis hergestellt ist. Umgekehrt wird vielfach ein Rechtsverhältnis, sobald ein bestimmter sachlicher Rechtszustand verwirklicht ist, ohne weiteres durch den Zutritt der erforderlichen subjektiven Beziehung ins Leben gerufen und, solange der sachliche Rechtszustand besteht, durch den Wegfall der subjektiven Beziehung nur bis auf weiteres stillgestellt. So erscheinen die Sachverhältnisse, in denen die Linien der auf sie gebauten Rechts-

---

<sup>1</sup> Die Bestimmung des B.G.B. § 90 „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“ bedeutet vornehmlich, daß die Vorschriften über Rechte an Sachen nur auf körperliche Sachen Anwendung finden, soweit nicht eine Erstreckung auf andere Gegenstände vorgesehen ist. Soweit aber eine solche Erstreckung stattfindet, werden damit auch nach dem Recht des B.G.B. die fraglichen Gegenstände zu „unkörperlichen Sachen“ gestempelt. Neben dem gesetzestechnischen Begriff „Sache“ bleibt daher der wissenschaftliche Begriff „unkörperliche Sache“ unentbehrlich. Ihn behufs Anlehnung an die Gesetzesprache durch den Begriff „unkörperlicher Gegenstand“ zu ersetzen, geht deshalb nicht an, weil ebensowenig, wie jeder körperliche Gegenstand körperliche Sache, jeder unkörperliche Gegenstand unkörperliche Sache ist. Vgl. auch E. I. Bekker, Über die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte, Sitzungsbericht der Berliner Akademie 1898, S. 2 ff.